Stand 13.11.2012

Ausgewählte Einspruchshinweise

Hinweis der Redaktion

Die ausgewählten Einspruchshinweise werden monatlich aktualisiert.

Das Ruhen eines Einspruchsverfahrens

Gemäß § 363 AO ruht ein Rechtsbehelf kraft Gesetzes, wenn

- wegen einer Rechtsfrage ein Verfahren beim EuGH, BVerfG, BFH oder einem anderen obersten Bundesgericht anhängig ist,
- die Steuer zu diesem Punkt nicht vorläufig festgesetzt wurde und
- sich in der Einspruchsbegründung ausdrücklich auf das Musterverfahren gestützt wird.

Der Einspruchsführer muss die strittige Rechtsfrage benennen und darauf hinweisen, dass hierzu ein Verfahren anhängig ist (AEAO zu § 363). Kann das FA das Musterverfahren nicht finden, wird ein Nachweis über die Anhängigkeit verlangt, z.B. durch Nennung der Fundstelle in der Fachliteratur.

Ist eine Zwangsruhe kraft Gesetzes eingetreten, muss dies dem Einspruchsführer nicht mitgeteilt werden. Er kann dies aus dem Stillschweigen des Finanzamts schließen. Zweck dieser Zwangsruhe ist die Verfahrensökonomie, Arbeitsaufwand und Kostenrisiko einzusparen und die Entscheidung eines obersten Gerichts abzuwarten. Vorteil eines ruhenden Verfahrens war bis Ende 2006, dass der Steuerfall dann im Ganzen offen blieb und neben dem strittigen Sachverhalt später auch weitere Tatsachen vorgebracht werden konnten. Über den neuen § 367 Abs. 2a AO kann die Finanzbehörde jetzt aber vorab über Teile des Einspruchs entscheiden. Damit können Bürger nicht mehr darauf vertrauen, dass ein schwebender Einspruch zu einem Punkt ausreicht, um auch die übrigen Sachverhalte ohne eigenes Vorbringen offenzuhalten und von nachfolgenden Urteilen zu profitieren. Zum neuen Umgang beim ruhenden Verfahren wurde der AEAO zu § 363 AO angepasst.

LfSt Bayern 5.4.07, S 0622 - 14 St 41M, DB 07, 889
FinMin NRW 28.3.07, S 0622, DB 07, 1002
BFH 11; 26.9.06, X R 39/05, BStBl II 07, 222

§§ 3, 9 EStG – Ist die Kilometerpauschale bei Reisekosten hoch genug?

Im öffentlichen Dienst gibt es teilweise einen steuerfreien Kostenersatz von 0,35 EUR pro km gem. § 3 Nr. 13 EStG, während bei Arbeitnehmern in der freien Wirtschaft nach § 3 Nr. 16 EStG nur 0,30 EUR steuerfrei bleiben können. Der BFH hält dies für eine rechtlich mögliche typisierende Schätzung. Gegen diese Entscheidung ist Verfassungsbeschwerde eingelegt worden, sodass Einspruchsverfahren zu diesem Sachverhalt insoweit ruhen können. Die Verwaltung hält unverändert an ihrer bisherigen Ansicht in R 9.5 Abs. 1 Satz 5 LStR fest und sie bezieht Verfassungsbeschwerde nur auf Dienstreisen, nicht auf die Entfernungspauschale für Fahrten Wohnung-Arbeitsstätte.

FG Baden-Württemberg 22.10.10, 10 K 1768/10
BFH 15.3.11, VI B 145/10, BFH/NV 11, 983, beim BVerfG unter 2 BvR 1008/11; 15.4.10, VI R 20/08, BStBl II 10, 805
OFD Koblenz 10.10.11, S 2353 A - St 32 2
OFD Frankfurt 29.9.11, S 2353 A - 65 - St 222
OFD Münster 27.7.11, Kurzinformation Einkommensteuer 20/2011

§ 3c EStG – Bedenken gegen das Halb- und Teileinkünfteverfahren

Werbungskosten oder Betriebseinnahmen im Zusammenhang mit zur Hälfte steuerfreien Kapitaleinnahmen dürfen nur mit 50 und ab 2009 60 % abgesetzt werden. Das BVerfG hatte Verfahren zu der Frage, ob dies zu einer Verletzung des objektiven Nettoprinzips führt, nicht zur Entscheidung angenommen. Aufgabe- und Veräußerungsverluste zählen im Rahmen des § 17 EStG bis 2010 in voller Höhe, wenn aus der wesentlichen Beteiligung zuvor keine Einnahmen geflossen sind. Ab 2011 gilt dies über das JStG 2010 nicht mehr. In den Revisionen unter

- IX R 34/10 ist zu klären, ob der ungekürzte Verlustausgleich auch dann gilt, wenn zwar seit Geltung des Halbeinkünfteverfahrens keine steuerfreien Einnahmen aus der Beteiligung erzielt wurden, dafür aber in der Zeit des vorherigen Anrechnungsverfahrens.

- IX R 28/10 wird die Relevanz von Einnahmen vor Einführung des Halbeinkünfteverfahrens geklärt.

Dem BVerfG liegt zudem eine Verfassungsbeschwerde zu der Frage vor, ob bei einer im Rahmen von § 17 EStG erfassten Veräußerung ein Verlust nach § 3c Abs. 2 EStG nur zur Hälfte oder voll abziehbar ist und ob § 3c Abs. 2 EStG mit dem GG vereinbar ist. Entschieden vom BFH ist, dass das Teilabzugsverbot des § 3c Abs. 2 EStG auf eine Teilwert-AfA bei eigenkapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen im Betriebsvermögen mangels wirtschaftlichen Zusammenhangs nicht anwendbar ist.

BFH 24.4.12, IV R 14/10; 18.4.12, X R 7/10; X R 5/10; 20.4.11, I R 97/10, BStBl II 11, 815, beim BVerfG unter 2 BvR 2690/11
BVerfG 9.2.10, 2 BvR 2659/07; 2 BvR 2221/07
OFD Niedersachsen 27.5.11, S 2244 - 110 - St 244
FG Düsseldorf 14.4.10, 2 K 2190/07 F, Revision unter IX R 31/10; 30.6.10, 15 K 1566/09 E, Revision unter IX R 34/10; 9.7.10, 1 K 337/07 E, Revision unter IX R 49/10
FG Niedersachsen 18.5.10, 2 K 61/09, Revision unter IX R 28/10; 19.2.10, 15 K 44/10, Revision unter IX R 18/10; 31.8.10, 15 K 342/09, Revision unter IX R 54/10

§§ 4, 9 EStG – Fragen zur Pendlerpauschale

Nach Ansicht des BFH erfasst die Abgeltungswirkung auch vor der erstmaligen Nutzung bezahlte Leasingsonderzahlungen. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Offen sind noch im Revisionsverfahren, ob es sich bei den Fahrten zu einem Berufsfortbildungswerk, in welchem teilweise die praktische Ausbildung stattfindet, und bei einem berufsbegleitenden Studium um Fahrten zwischen Wohnung

und Arbeitsstätte oder nach Dienstreisegrundsätzen absetzbare Kosten handelt. Entschieden ist, dass eine offensichtlich verkehrsgünstigere Verbindung auch bei Nutzung einer Fähre einer Zeitverkürzung von mindestens 20 Minuten bedarf und sich der Ansatz von Entfernungspauschale oder Reisekosten nach der regelmäßigen Arbeitsstätte bestimmt, die es auch nur einmal geben kann. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen statt der kürzesten Straßenverbindung eine offensichtlich verkehrsgünstigere Wegstrecke zugrunde gelegt werden kann, ist aber eine neue Revision anhängig.

BFH 19.4.12, VI R 53/11; 16.11.11; VI R 19/11; und VI R 46/10; 15.4.10, VI R 20/08, BStBl II 10, 805, beim BVerfG unter 2 BvR 1683/10
Thüringer FG 22.3.11, 4 K 820/10, Revision unter VI R 65/11
FG Köln 14.7.11, 10 K 1009/10, Revision unter III R 64/11

§§ 4, 9 EStG – Einstufung des häuslichen Arbeitszimmers

Zu der seit 2007 geltenden Neuregelung beim häuslichen Arbeitszimmer sind die Fragen anhängig, ob

- nach Aufgabe des Aufteilungsverbots bei gemischter Veranlassung auch bei privater nicht untergeordneter Mitbenutzung eine zeitlich anteilige oder pauschal hälftige Berücksichtigung der Raumkosten erfolgen kann, was das FG Köln bejaht und andere FG verneinen (VIII R 24/12, IX R 23/12, VIII R 10/12; X R 32/11, III R 62/11, VIII R 10/12, X R 18/12),

- ein Telearbeitsverhältnis zur Folge hat, dass kein anderer Arbeitsplatz Verfügung steht (VI R 40/12),

- Maßstab für die Kostenaufteilung eines im Keller gelegenen Arbeitszimmers aus der Wohnfläche oder aus der Wohn- und Nutzfläche sämtlicher Räume zu bilden ist (VIII R 3/12),

- die Abzugsbeschränkung trotz einer etwaigen Vergleichbarkeit mit einer Freiberuflerpraxis gilt, wenn Arbeits- und Besprechungsräume im Einfamilienhaus zur Abwicklung einzelner Projekte dienen (VIII R 8/11),

- ein außerhäusliches Arbeitszimmer vorliegt, wenn sich das außerhalb des Wohnbereichs im gleichen selbstgenutzten Haus befindet (VIII R 7/10, IX R 56/10),

- das Arbeitszimmer den qualitativen Mittelpunkt der beruflichen Betätigung bei einer atypischen Außendiensttätigkeit darstellt (VIII R 8/10),

- kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, wenn das heimische Büro nach Feierabend und am Wochenende zur Vertiefung von Sprachkenntnissen genutzt wird (VI R 91/10) und

- das Zimmer zum Einstudieren von Musikstücken unter die Abzugsbeschränkung fällt (VIII R 44/10).

Entschieden ist hingegen, dass Asbestsanierung zu den außergewöhnlichen Belastungen gehört, das Arbeitszimmer bei den Berufsgruppen Hochschullehrer und Richter nicht den Mittelpunkt der Betätigung bildet und kein Kostenabzug möglich ist und einem Schauspieler und Drehbuchautor mit beruflicher Tätigkeit im heimischen Büro kein voller Kostenabzug zusteht, weil es sich beim Arbeitszimmer nicht um einen Raum mit betriebsstättenähnlicher Nutzung handelt.

BFH 29.3.12, VI R 47/10; 27.10.11, VI R 71/10; 8.12.11, VI R 13/11; 9.8.11, VIII R 4/09; VIII R 5/09
FG München 24.11.11, 11 K 1167/11, Revision unter VI R 11/12; 31.5.11, 13 K 2979/10; Revision unter VIII R 24/12
FG Düsseldorf 6.2.12, 7 K 87/11 E, Revision unter VIII R 10/12; 8.9.11, 16 K 3070/10 E, Revision unter X R 49/11; 21.6.11, 8 K 2652/09 E, Revision unter VI R 58/11

FG Nürnberg 16.6.10, 3 K 1992/2007, Revision unter VIII R 8/11
FG Rheinland-Pfalz 25.8.10, 2 K 2331/09, Revision unter III R 62/11
FG Köln 19.5.11, 10 K 4126/09, EFG 11, 1410, Revision unter X R 32/11; 13.10.10, 9 K 3882/09, Revision unter VIII R 44/10; 9.9.10, 10 K 944/06, Revision unter IX R 56/10
FG Hamburg 8.6.11, 6 K 121/10, NZB unter VIII B 141/11
FG Rheinland-Pfalz 19.1.12, 4 K 1270/09, Revision unter VI R 40/12; 25.8.10, 2 K 2331/09, Revision unter III R 62/11; 25.2.10, 6 K 2045/09, Revision unter VI R 71/10; 25.3.09, 2 K 1396/07, Revision unter VIII R 8/10; 17.2.09, 3 K 1132/07, EFG 09, 651, Revision unter VI R 13/09
FG Baden-Württemberg 2.2.11, 7 K 2005/08, rkr., EFG 11, 1055; 15.5.09, 10 K 3583/08, EFG 10, 1114, Revision unter VIII R 7/10
FG Niedersachsen 24.4.12, 8 K 254/11, Revision unter IX R 23/12; 8.11.11, 12 K 264/09, Revision unter VIII R 3/12; 8.2.11, 14 K 329/09, Revision unter VI R 13/11; 22.6.10, 12 K 482/08, Revision unter VI R 91/10
FG Sachsen 24.5.12, 1 K 1474/10, Revision unter X R 18/12; 11.1.12, 2 K 1854/11, rkr.
OFD Koblenz 19.9.11, S 2354 A - St 32 2Kurzinfo ESt Nr. ST 3_2011K112

§§ 4, 9 EStG – Höhe der Kfz-Pauschale bei Auswärtstätigkeit

Die aus öffentlichen Kassen gezahlten Vergütung nach den Reisekostengesetzen einzelner Bundesländer sehen eine steuerfreie pauschale Wegstreckenentschädigung von 0,35 EUR pro km vor, was aber nicht bei der Berechnung der pauschalen dienstlichen Fahrtkosten von Arbeitnehmern und Selbstständigen berücksichtigt wird. Der BFH hatte diese Differenzierung bestätigt, wogegen Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde. Die betrifft aber nicht die Entfernungspauschale für Wohnungs- und Arbeitsstätte.

BFH 15.3.11, VI B 145/10, beim BVerfG unter 2 BvR 1008/11
OFD Koblenz 10.10.11, S 2353 A - St 32 2

§§ 4, 9 EStG – Fragen zur doppelten Haushaltsführung

Beim BFH zu klären hinsichtlich der doppelten Haushaltsführung ist noch,

- unter welchen Voraussetzungen vom eigenen Hausstand bei im Miteigentum stehenden elterlichen Haus oder von der Eingliederung in den elterlichen Haushalt auszugehen ist.

- unter welchen Voraussetzungen generell von einem eigenen Hausstand auszugehen ist,

- ob bei wöchentlichen Familienheimfahrten mit einem vom Arbeitgeber überlassenen Fahrzeug ein Werbungskostenabzug ausscheidet und

- ob der Abzug von notwendigen Mehraufwendungen voraussetzt, dass der weitere Hausstand am Beschäftigungsort ausschließlich aus beruflichem Anlass begründet worden ist.

FG Berlin-Brandenburg 14.9.2011, 12 K 12092/09, Revision unter VI R 10/12
FG München 3.3.10, 9 K 3789/08, Revision unter VI R 87/10
FG Schleswig-Holstein 29.9.10, 5 K 117/10¸ Revision unter VI R 33/11
FG Rheinland-Pfalz 30.11.10, 5 K 1285/07, Revision unter VI R 25/11

§§ 4, 9 EStG – Beschwerden gegen Abgeordnetenpauschale anhängig

Das BVerfG hat Verfassungsbeschwerden zur nach § 3 Nr. 12 EStG steuerfreien Abgeordnetenpauschale nicht zur Entscheidung angenommen, da andere Berufsgruppen nicht in ihren Grundrechten verletzt sind. Die bis dahin vorläufigen Einkommen- und Feststellungsbescheide zu diesem Sachverhalt ergehen nunmehr endgültig. Beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) sind nun Beschwerden zur steuerlichen Privilegierung der Abgeordneten unter 7258/11 und 7227/11 anhängig. Unklar ist, inwieweit ein ruhendes Verfahren kraft Gesetzes

in Betracht kommt und ob § 363 Abs. 2 Satz 2 Satz 2 AO mit dem Europäischen Gerichtshof neben dem EuGH auch den EGMR meint. Zurzeit müssen Einsprüche in Bezug auf einen höheren Werbungskosten- oder Betriebsausgabenabzug selbst durchgefochten werden, eine Verfahrensruhe wegen Zweckmäßigkeit sollte angestrebt werden. Deutschland ist verpflichtet, Urteile des EGMR zu befolgen.

BVerfG 26.7.10, 2 BvR 2227/08; 2 BvR 2228/08, 2 BvR 2244/08
BMF 29.10.10, IV A 3 - S 0338/07/10010, BStBl I 10, 1202
OFD Frankfurt 12.8.11, S 2332 A - 92 - St 211

§ 4 EStG – Schuldzinsenabzug bei Überentnahmen

Bis 1998 entstandene Unterentnahmen werden noch für 1999 und 2000 berücksichtigt. Zu klären ist aber noch, ob

- die Regelung anzuwenden ist, wenn die entnommenen Beträge im Konzern verbleiben (IV R 20/10, IV R 22/10),
- Gestaltungsmissbrauch vorliegt, wenn dem Betrieb kurz vor Jahresende fremd finanzierte Gelder zugeführt und wenige Tage nach Jahreswechsel auf ein privates Girokonto zurück transferiert werden (VIII R 32/09),
- in den Jahren vor 1999 entstandene Unterentnahmen in 2001 nicht berücksichtigt werden dürfen, wozu eine Verfassungsbeschwerde anhängig ist.

Entschieden ist, dass die betriebsbezogene Berechnung der nicht abziehbaren Schuldzinsen mit dem objektiven Nettoprinzip vereinbar und damit verfassungsgemäß ist, der aufgrund eines Wechsels der Gewinnermittlungsart durch angefallene Übergangsgewinne oder -verluste korrigierte Gewinn maßgeblich ist, da § 4 Abs. 4a EStG an den allgemeinen Gewinnbegriff anknüpft, dass Kontokorrentzinsen zur Finanzierung von Anlagevermögen ohne separat aufgenommen Kredit unbegrenzt abziehbar sind, bei Aufnahme eines gesonderten Darlehens zur langfristig Finanzierung von Umlaufvermögen bei Unternehmens-

gründung gekürzt werden dürfen und dass Verfassungskonformität des eingeschränkten Schuldzinsenabzugs bei Überentnahmen im Wirtschaftsjahr 1988/1999 besteht.

BFH 9.5.12, X R 30/06, beim BVerfG unter 2 BvR 1868/12; 23.2.12, IV R 19/08; X R 27/10; X R 12/09; 22.12.11, III R 99/07; 22.11.11, VIII R 5/08; 27.10.11, III R 60/09
FG Baden-Württemberg 18.3.09, 2 K 160/06, Revision unter VIII R 32/09
FG Düsseldorf 18.3.10, 11 K 2486/08 F, Revision unter IV R 20/10; 8.4.10, 11 K 3720/08, Revision unter IV R 20/10, IV R 22/10

§ 4 EStG – Mögliche Bilanzänderung nach Einreichung

Nach § 4 Abs. 2 EStG kommt eine Bilanzänderung auch dann in Betracht, soweit sich diese auf Gewinnänderung ohne Auswirkung auf den Bilanzansatz bezieht. Der Große Senat des BFH hat noch zu klären, ob die eingereichte Bilanz änderbar ist, wenn sie auf zu diesem Zeitpunkt ungeklärten aber vertretbaren Rechtsfragen beruht.

BFH 17.6.10, III R 43/06; 7.4.10, I R 77/08, BStBl II 10, 739, beim Großen Senat unter GrS 1/10; 10.6.10, IV R 19/07; 16.12.09, IV R 18/07
BMF 13.8.08, IV C 6 - S 2141/07/10004, BStBl I 08, 845

§ 4 EStG – Versicherungsleistungen als Betriebseinnahmen

Der BFH hat darüber zu entscheiden, ob eine aus beruflichen Gründen abgeschlossene Risikolebensversicherung auch dann dem privaten Bereich zuzurechnen ist, wenn die versicherte Person in ihrem Beruf keinem erhöhten Todesrisiko ausgesetzt ist. Beim BVerfG ist anhängig, ob sich bei einem selbstständigen Vertreter ein Vorteil im Gegensatz zu Arbeitnehmern anhand des Haustarifs ermittelt, wenn er anstelle seiner Provision vergünstigte Tarife für Sach- und Lebensversicherungen erhält. Entschieden ist vom BFH hingegen, dass eine Lebensversicherung Betriebsvermögen sein kann, wenn die Absicherung betrieblicher Kredite im Vordergrund steht.

BFH 3.3.11, IV R 45/08; 21.4.10, X R 43/08, beim BVerfG unter 2 BvR 2421/10
FG Baden-Württemberg 13.7.09, 9 K 289/06, Revision unter VIII R 4/10

§ 4 EStG – Anforderungen an den Nachweis von Bewirtungskosten

Der BFH hat entschieden, dass sich bei einer Gaststättenbewirtung die Voraussetzungen zur Erfüllung der Nachweispflicht aus § 4 Abs. 5 Nr. 2 Satz 3 EStG ergeben und diese den Namen des bewirtenden Steuerpflichtigen enthalten muss.

BFH 18.4.12, X R 57/09; X R 58/09

§ 4 EStG – Wertpapiere im Betriebsvermögen

Der BFH hat entgegen der Verwaltungsauffassung eine Teilwert-AfA auf im Anlage- oder Umlaufvermögen gehaltene betriebliche Aktien und Aktienfonds bereits bei Verlusten ab 5 % für zulässig erklärt. Auf die Kursentwicklung nach dem Bilanzstichtag kommt es grundsätzlich nicht mehr an. Anhängig ist noch das von der Verwaltung betriebene Verfahren zu den Voraussetzungen für die Teilwert-AfA auf börsennotierte Aktienfonds im Anlagevermögen. Das FG Köln gewährt die Teilwert-AfA auch auf Zertifikate, die sich auf den Börsen-Indexstand oder Aktien beziehen. Hiergegen wurde Revision mit der Frage, ob Indexzertifikate Termingeschäfte sind und eine darauf vorgenommene Teilwert-AfA dem Verlustausgleichsverbot des § 15 Abs. 4 Satz 3 EStG unterliegt. Entschieden hat der BFH ebenfalls, dass Wertpapiere bei Freiberuflern kein gewillkürtes Betriebsvermögen sind, nur weil sie mit betrieblichen Mitteln angeschafft werden und der Liquiditätsreserve oder Tilgung betrieblicher Schulden dienen sollen. Anders kann es aber aussehen, wenn sie in Form eines verbindlichen Finanzierungskonzepts für den ärztlichen Betrieb stehen und wenn eine auf die Vergabe von Aufträgen gerichtete Geschäftsbeziehung besteht oder geschaffen wird. Zudem berechtigen festverzinsliche Anleihen nicht zur Teilwert-AfA.

BFH 21.9.11, I R 89/10; I R 7/11; 17.5.11, VIII R 1/08; 8.2.11, VIII R 18/09; 8.6.11, I R 98/10; 26.1.11, VIII R 19/08
FG Köln 3.8.11, 7 K 4682/07, Revision unter IV R 53/11; 24.8.11, 13 K 1567/07, Revision unter I R 61/11
Verwaltungsansicht: BMF 5.7.11, IV C 1 - S 1980-1/10/10011, BStBl I 11, 735; 26.3.09, IV C 6 - S 2171-b/0, BStBl I 09, 514

§ 6 EStG – Bewertung von Rückstellungen

Dem BFH liegen Revisionen zu der Frage vor, ob bei erworbenen Rückstellungen etwa für Pensionen oder Jubiläen in der ersten Schlussbilanz steuerliche Ansatz- und Bewertungsvorbehalte zu berücksichtigen oder sie entgegen der Verwaltungsauffassung in Höhe der übernommenen Verpflichtungen anzusetzen sind, soweit sie die Anschaffungskosten unterschreiten und es deshalb zu einem Erwerbsgewinn kommen kann. Darüber hinaus hat der BFH zu klären, ob anteilige Finanzierungskosten für die Archivräume zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen in die Bewertung der Rückstellung einfließen. Derzeit ist das nicht möglich, da § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b EStG dies auf Einzel- und notwendige Gemeinkosten beschränkt und Schuldzinsen nicht dazu gehören. Anhängig ist zudem, ob eine Rückstellung neu über die gesamte Mietdauer zu bewerten ist, wenn beim befristeten Mietvertrag die Verlängerungsoption beansprucht wird. Entschieden ist, dass die Rückstellung für hinterzogene Mehrsteuern erst zum Bilanzstichtag gebildet werden kann, zu dem mit der Aufdeckung der Hinterziehung zu rechnen ist.

Mehrsteuern: BFH 22.8.12, X R 23/10; X B 155/11
Pension: FG Münster 15.6.11, 9 K 1292/07 K, Revision unter I R 69/11
FG Düsseldorf 29.6.10, 6 K 7287/00 K, EFG 11, 34, Revision unter I R 72/10
BMF 24.6.11, IV C 6 -S 2137/0-03, BStBl I 11, 627
Geschäftsunterlagen: FG Münster 15.6.11, 9 K 501/08 K, EFG 11, 2137, Revision unter I R 66/11
OFD Magdeburg 21.9.06, S 2137 - 41 - St 211
Miete: Niedersächsisches FG 10.5.12, 6 K 108/10, Revision unter I R 42/12

§§ 6, 8 EStG – Privatnutzung des betrieblichen Kfz

Die private Nutzung eines Betriebs-Pkw ist laut Verwaltung aufgrund des Anscheinbeweises auch dann der Lohnsteuer zu unterwerfen, wenn der Arbeitgeber Privatfahrten zwar verbietet, die Einhaltung des Verbots aber nicht überwacht. Laut BFH setzt die Anwendung der 1 %-Regelung voraus, dass der Arbeitgeber tatsächlich einen Dienstwagen zur privaten Nutzung überlassen hat und die unbefugte Privatnutzung keinen Lohncharakter hat. Zu klären ist noch,

- wie der Nachweis fehlender Privatfahrten ohne Fahrtenbuch erfolgen kann (VI R 26/10),

- ob ein Fahrtenbuch trotz fehlender Aufzeichnungen über Umwegfahrten und aussagekräftiger Angaben über den Zweck der jeweiligen Fahrt die von der Rechtsprechung an ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch gestellten Anforderungen erfüllt (VI R 31/10),

- ob das Fahrtenbuch mit ergänzenden Kopien des vom Arbeitgeber erstellten Terminkalenders noch ordnungsgemäß ist (VI R 3/12),

- inwieweit ein unterjähriger Methodenwechsel zum oder vom Listenpreis gegen ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch spricht (VI R 35/12),

- ob der gestellte Fahrer für Fahrten Wohnung/Arbeitsstätte einen geldwerten erheblichen Vorteil darstellt (VI R 44/11),

- welche Anforderungen an die Erschütterung des Anscheinsbeweises bei arbeitsvertraglichem Nutzungsverbot oder bei Vorhandensein eines (gleichwertigen) privaten Fahrzeuges zu stellen sind (VI R 46/11) oder die Überlassung an den alleinigen Geschäftsführer erfolgt (VI R 23/12, VI R 17/12).

BFH 1.3.12, VI R 33/10; 6.10.11, VI R 63/10, 64/10, 56/10, 54/10, 58/10, 57/10; 13.10.10, VI R 12/09; 21.4.10, VI R 46/08; 11.2.10, VI R 43/09
FG Münster 27.4.12, 4 K 3589/09 E, Revision unter VI R 35/12
FG Berlin-Brandenburg 13.4.11, 14 K 14175/07, Revision unter VI R 46/11; 8.3.11, 2 K 2155/07, Revision unter VI R 49/11
FG Saarland 19.10.11, 2 K 1123/09, Revision unter VI R 17/12; 14.12.11, 2 K 1675/09, Revision unter VI R 3/12
FG Rheinland-Pfalz 25.11.10, 6 K 2515/09, 6 K 2514/09, Revisionen unter XI R 2/12 und XI R 3/12; 18.3.09, 1 K 2079/07, Revision unter VI R 26/10
FG Niedersachsen 8.2.12, 3 K 406/10, Revision unter VI R 23/12; 14.9.11, 9 K 394/10, Revision unter VI R 51/11; 25.6.09, 11 K 72/08, Revision unter VI R 31/10
FG Sachsen-Anhalt 19.4.11, 4 K 1690/05, Revision unter VI R 44/11
Listenpreis: OFD Koblenz 18.1.12, S 2334 A - St 32 2
OFD Rheinland 3.1.12, Kurzinfo ESt Nr. 01/2012

§ 6b EStG – EU-Vertragsverletzungsverfahren wegen Inlandsbezug

Die EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH wegen diskriminierender Steuervorschriften für die Reinvestition stiller Reserven nach § 6b EStG. Die sind zu ändern, da der Inlandsbezug diskriminierend gegen die Niederlassungsfreiheit verstößt und mit den EU-Vorschriften unvereinbar ist. Nach dem FG Niedersachsen ist der Inlandsbezug in § 6b EStG ebenfalls ein Verstoß gegen EU-Recht und die Beschränkung der Niederlassungsfreiheit ungerechtfertigt. Vielmehr muss zum begünstigten Anlagevermögen auch das von einer Betriebsstätte im übrigen EU-Raum zählen. Betroffene sollten vergleichbare Fälle in Hinsicht auf eine denkbare Gesetzesänderung und die anhängige Revision offenhalten.

EU-Kommission 27.9.12, IP/12/1019
FG Niedersachsen 1.12.11, 6 K 435/09, Revision unter I R 3/12

§§ 7h, i, 10f EStG – Bindung der Bescheinigung für das FA

Immer wieder besteht Streit darüber, inwieweit es die für erhöhte AfA bei Baudenkmälern und Gebäuden in Sanierungsgebieten auf die Bescheinigung der zuständigen Behörden ankommt und inwieweit das FA etwa über eine schädliche Neubaumaßnahme selbst entscheidet. Der BFH hat dies zwar bereits erneut eindeutig entscheiden, es sind jedoch neue Revisionen anhängig. Ohne die Bescheinigung gewährt die Verwaltung AdV, die Begünstigung wird aber nicht im Schätzungswege über einen Freibetrag in ELStAM oder dem Bescheid berücksichtigt.

Sächsisches FG11.1.12, 2 K 1416/11, Revision unter X R 5/12
Hessisches FG 12.12.11, 8 K 1754/08, Revision unter X R 4/12
Bayerisches LfSt 14.9.12, S 2198 b.2.1-9/15 St 32

§ 7g EStG – Fragen zum Investitionsabzugsbetrag

Die Ansparrücklage durfte bei Neugründung und wesentlicher Erweiterung nur bei verbindlicher Bestellung gebildet werden. Diese strenge Anforderung von BFH und Verwaltung an die Darlegung der Erwerbsabsicht wollen der BFH sowie zuvor schon einige FG beim neuen Investitionsabzugsbetrag für die geplante Anschaffung nicht gelten lassen, weil es durch die rückwirkende Verzinsung im Bildungsjahr nicht mehr zu ungerechtfertigten Stundungsvorteilen kommen kann. Weiterhin zu klären hat der BFH noch die von den FG aufgeworfenen Fragen, ob

- der Investitionsabzugsbetrag entgegen der Verwaltungsauffassung im Folgejahr aufgestockt werden kann
- die Nutzung eines Wirtschaftsguts in mehreren Betrieben eine schädliche außerbetriebliche Nutzung ist
- die Aufgabe der Investitionsabsicht ein rückwirkendes Ereignis im Sinne der §§ 175 Abs. 1, 233a Abs. 2a AO hinsichtlich des Investitionsabzugsbetrags darstellt

- bei einer unentgeltlichen Betriebsübergabe im Wege der vorweggenommenen Erbfolge der Rechtsvorgänger den Investitionsabzugsbetrag noch für eine erst von dem Nachfolger durchzuführende Investition in Anspruch nehmen kann.

Der BFH hat dem Großen Senat die Frage zur Entscheidung vorgelegt, ob eine Förderung auch dann vorgenommen werden darf, wenn im Zeitpunkt ihrer Geltendmachung beim FA bereits feststeht, dass der Betrieb gem. § 24 UmwStG zu Buch- oder Zwischenwerten in eine Kapitalgesellschaft eingebracht wird. Die Vorlagefrage ist sowohl im zeitlichen Anwendungsbereich des § 7g EStG zum Investitionsabzugsbetrag als auch des UmwStG nach SEStEG von Bedeutung - wenn der Einbringende Alleingesellschafter der aufnehmenden GmbH wird oder weitere Gesellschafter vorhanden sind. Entschieden ist dafür, dass das

- Betriebsgründer die Investitionsabsicht neben der verbindlichen Bestellung auch in anderer Form nachweisen können.
- Wahlrecht gem. § 7g EStG noch mit Einspruch unabhängig davon ausgeübt werden kann, ob bei Anschaffung die Absicht auf den Investitionsabzugsbetrag bestand.
- begünstigte Wirtschaftsgut in den beim FA einzureichenden Unterlagen seiner Funktion nach benannt und die Höhe der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben wird.
- bei Betriebseröffnung oder -erweiterung von einer hinreichenden Konkretisierung des Investitionsvorhabens erst dann auszugehen ist, wenn Wirtschaftsgüter verbindlich bestellt worden sind.

BFH 22.8.12, X R 21/09; 20.6.12, X R 42/11; X R 20/11; 14.3.12, IV R 22/11; 17.1.12, VIII R 48/10; 19.10.11, X R 25/10; 29.6.11, X B 59/10, BFH/NV 11, 1862
FG Baden-Württemberg 16.1.12, 6 K 1078/10, Revision unter I R 13/12
FG Münster; 21.1.10, 11 K 435/08 E, Revision unter III R 15/10
FG Niedersachsen 11.4.12, 4 K 210/11; Revision unter IV R 14/12; 3.11.11, 11 K 435/10, Revision unter X R 46/11; 5.5.2011, 1 K 266/10, Revision unter IV R 9/12; 3.5.11, 13 K 12121/10, Revision unter III R 37/11
BMF 8.5.09, IV C 6 - S 2139 b/07/10002, BStBl I 09, 633, Tz. 22, 28 ff.

§ 8 EStG – Fragen zur Freigrenze von 110 EUR

Aufwendungen des Arbeitsgebers für übliche Betriebsveranstaltungen bleiben bis zur Freigrenze von 110 EUR steuerfrei. Der Betrag wurde im Jahre 1993 mit 200 Mark festgelegt und im Zuge der Euro-Umstellung auf 110 EUR leicht aufgerundet. Zu klären ist, ob die gestiegenen Lebenshaltungskosten eine Heraufsetzung der Freigrenze gebieten. Der BFH hatte 1992 rund 77 EUR als angemessen gesehen. Zudem sind Revisionen zur Frage anhängig, ob zur Berechnung auf eingeladene, angemeldete oder tatsächlich teilnehmende Arbeitnehmer abzustellen ist. Beanstandungen der Lohnsteueraußenprüfung sollten angefochten und zum Ruhen gebracht werden. Dies wirkt sich auch auf die Umsatzsteuer aus. Bei Unterschreiten der Freigrenze besteht Vorsteuerabzug ohne Erfassung einer Entnahme und bei Überschreiten kein Anspruch auf Vorsteuerabzug.

Hessisches FG 1.9.10, 10 K 381/08, Revision unter VI R 79/10
FG Düsseldorf 17.1.11, 11 K 908/10 L, Revision unter VI R 7/11; 7.10.10, 16 K 1297/09 L; 16 K 1298/09 L; 16 K 1294/09 L; 16 K 1295/09 L, Revisionen unter VI R 93/10 bis VI R 96/10
BFH 16.11.05, VI R 151/99, BStBl II 06, 439; 25.5.92, VI R 85/90
UStG: BFH 9.12.10, V R 17/10

§ 8 EStG – Bewertung von Jahreswagen

Nach dem BFH führt ein üblicher, auch Dritten eingeräumter Firmenwagenrabatt beim Arbeitnehmer nicht zu steuerpflichtigem Arbeitslohn, wenn der Arbeitgeber das KFZ deutlich unter dem Listenpreis erwirbt. Maßgebend ist der um übliche Preisnachlässe geminderte übliche Endpreis am Abgabeort nach § 8 Abs. 2 EStG. Die Verwaltung setzt bislang als geldwerten Vorteil den Hauspreis an, zu denen der Arbeitgeber die Wagen anderen Letztverbrauchern allgemein anbietet und nicht den geringeren Betrag, der mit Käufern individuell tatsächlich vereinbart wird.

BFH 26.7.12, VI R 30/09; VI R 27/11; 17.6.09, VI R 18/07; 5.9.06, VI R 41/02, BStBl II 07, 309
BMF 18.12.09, IV C 5 - S 2334/09/10006, BStBl I 10, 20; 28.3.07, IV C 5 - S 2334/07/0011, BStBl 2007 I S. 464

§ 8 EStG – Arbeitslohn bei Ausgabe von Job-Tickets

Das FG Rheinland-Pfalz hat die Verwaltungsauffassung in H 8.1 Abs. 1-4 LStH bestätigt, dass der geldwerte Vorteil bei länger gültigen Job-Tickets auf einen Schlag mit der Ausgabe als Zufluss entsteht und es dadurch bei Jahreskarten fast unmöglich ist, die 44 EUR Freigrenze für Sachbezüge zu nutzen. Aufgrund der eingelegten Revision und der Uneinigkeit in der Literatur sollten Fälle offengehalten werden, inwieweit der Zufluss bei Ausgabe von Job-Tickets als Jahreskarten schon mit Aushändigung unabhängig von der Zahlung oder durch Aufteilung auf die betreffenden Monate erfolgt.

FG Rheinland-Pfalz 30.8.11, 3 K 2579/09, EFG 12, 180, Revision unter VI R 56/11

§ 9 EStG – Werbungskosten bei den Kapitaleinkünften

Bei den FG Baden-Württemberg (unter 9 K 1637/10), Köln (8 K 1937/11) und Münster (unter 6 K 607/11 F) sind Musterverfahren zum Werbungskostenabzug nach § 20 Abs. 9 EStG anhängig. Hierbei geht es um die Frage, ob die Ungleichbehandlung im Zuge der Einführung der Abgeltungsteuer mit den anderen Einkunftsarten gegen den Gleichheitssatz und das Gebot der Folgerichtigkeit verstößt. Die Finanzverwaltung lässt Einsprüche (noch) nicht ruhen, mit denen primär eine Verletzung des objektiven Nettoprinzips geltend gemacht wird. Daher müssen Anleger mit Aufwendungen für die Geldanlage oberhalb von 801 EUR ihre Fälle selber offenhalten. In Hinsicht auf einen positiven Ausgang sind Kostenbelege aufzubewahren.

OFD Rheinland 24.2.11, Kurzinfo ESt 8/2011

§ 9 EStG – Rentenbeiträge als Werbungskosten absetzbar?

Die nachgelagerte Besteuerung ab 2005 erfasst Renten zunehmend in voller Höhe, zuvor geleistete Beiträge waren aber nur eingeschränkt als Vorsorgeaufwand abziehbar. Dies ist nach mehreren Urteilen des BFH verfassungsgemäß, wogegen Verfassungsbeschwerden eingelegt wurden. Die Verwaltung setzt Bescheide ab 2005 nur noch vorläufig fest. Das umfasst auch die Frage einer eventuellen einfachgesetzlich begründeten steuerlichen Berücksichtigung. Für Zeiträume vor 2005 nimmt das BVerfG keine Überprüfung der Abzugsfähigkeit vor und hat die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden entweder negativ entschieden oder gar nicht zur Entscheidung angenommen.

BVerfG 25.9.09, 2 BvR 2299/04; 9.7.09, 2 BvR 92/09; 13.2.08, 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05; 25.2.08 2 BvR 587/01; 2 BvR 274/03; 2 BvR 472/03; 2 BvR 912/03; 2 BvR 937/03; 2 BvR 1852/03; 2 BvR 325/07; 2 BvR 555/07
BMF 1.4.09, IV A 3 - S 0338/07/10010
BFH 9.12.09, X R 28/07, beim BVerfG unter 2 BvR 323/10; 18.11.09, X R 34/07, BFH/NV 10, 306, beim BVerfG unter 2 BvR 288/10; X R 6/08, beim BVerfG unter 2 BvR 289/10; X R 9/07, beim BVerfG unter 2 BvR 290/10

§§ 9, 9c EStG – Begrenzter Abzug der Kinderbetreuungskosten

Die Beschränkung des Abzugs erwerbsbedingter Kinderbetreuungskosten auf zwei Drittel der Aufwendungen, den Höchstbetrag von 4.000 EUR je Kind und das Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen verstößt laut BFH nicht gegen das GG.

BFH 5.7.12, III R 80/09; 9.2.12, III R 67/09
BMF 15.2.10, IV A 3 - S 0338/07/10010

§ 10 EStG – Ausbildungskosten nur als Sonderausgaben absetzbar?

Über das EU-Betreibungsgesetz wurde gegen die BFH-Rechtsprechung rückwirkend ab 2004 gesetzlich klargestellt, dass Aufwendungen für

eine erstmalige Berufsausbildung oder für ein Erststudium vom Abzug als Betriebsausgaben oder Werbungskosten ausgeschlossen sind. Sonderausgaben bleiben ab 2012 mit dem von 4.000 auf 6.000 EUR angehoben jährlichen Höchstbetrag abzugsfähig. Das FG Düsseldorf ist nicht von der Verfassungswidrigkeit überzeugt, setzt das Verfahren nicht aus, holt keine Entscheidung des BVerfG ein und das FG Münster sieht ebenfalls keinen Verfassungsverstoß in der Rückwirkung zum 1.1.2004, weil der Gesetzgeber nur die alte Rechtslage rückwirkend wieder festgeschrieben hat. Gegen beide Urteile sind Revisionen anhängig, sodass Einsprüche ruhen können. Beim FG Baden-Württemberg ist zudem unter 10 K 4245/11 eine Musterklage mit der Bitte um Vorlage der Abgrenzungsfrage beim BVerfG anhängig.

FG Münster 20.12.11, 5 K 3975/09 F, Revision unter VI R 8/12
FG Düsseldorf 14.12.11, 14 K 4407/10 F, Revision unter VI R 2/12
BFH 28.7.11; VI R 59/09; VI R 38/10; VI R 7/10; VI R 5/10; 15.9.11, VI R 15/11, VI R 22/09; 27.10.11, VI R 29/11

§ 10 EStG – Voller Abzug von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen?

Die vom BVerfG angeordnete volle Abziehbarkeit der Krankenkassenbeiträge muss nach Ansicht des BFH nicht auf die Arbeitslosenversicherung übertragen werden. Es besteht kein verfassungsrechtlicher Anspruch, diese Beiträge in voller Höhe zu berücksichtigen, weil der Leistungskatalog der Sozialhilfe keine Verpflichtung zur Übernahme von Beiträgen an die Bundesanstalt für Arbeit enthält und das Risiko der Arbeitslosigkeit und des damit verbundenen Wegfalls des Erwerbseinkommens durch den Grundfreibetrag steuerfrei gestellt wird. Gegen dieses Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, sodass Fälle weiter ruhen können.

BFH 16.11.11, X R 15/09, beim BVerfG unter 2 BvR 598/12

§§ 10; 32 EStG – Einordnung der Berufsausbildung

Zur Einordnung einer Berufsausbildung, inwieweit ein volljähriges Kind zu berücksichtigen ist, sind zahlreiche Revisionen und eine Verfassungsbeschwerde anhängig:

- Vollzeiterwerbstätigkeit in der Zeit zwischen dem Ende einer Berufsausbildung und dem Beginn einer weiteren Schulausbildung (III R 65/10),

- Sprachkurse und weiterführende Kurse während eines Au-pair Aufenthalts im Ausland (III R 81/10; III R 8/10),

- Zeitweise Inhaftierung während einer Berufsausbildung (III R 52/10),

- Praktikum (III R 29/10),

- Beginn des Wehrdienstes (XI R 7/12),

- Soldat auf Zeit nach Beendigung der Schule aufgrund der zusätzlichen Ausbildungsangebote der Bundeswehr (VI R 72/11),

- Unterbrechung der Berufsausbildung zum Zweck der Betreuung eines eigenen Kindes (2 BvR 1395/10).

Entschieden ist, dass der Freiwilligendienst im Ausland grundsätzlich keine und Sprachaufenthalte bei Au-pair-Verhältnissen im Ausland grundsätzlich nur bei durchschnittlich mindestens zehn Wochenstunden Sprachunterricht Berufsausbildung ist.

BFH 9.2.12, III R 78/09; 24.9.09, III R 79/06, BFH/NV 10, 614, beim BVerfG unter 2 BvR 1395/10
FG Niedersachsen 2.3.09, 16 K 377/08, Revision unter III R 65/10
FG Sachsen-Anhalt 10.11.09, 4 K 90/06, Revision unter III R 81/10
Sächsisches FG 2.2.09, 2 K 2215/07 (Kg) , Revision unter III R 8/10;

FG Berlin-Brandenburg 22.6.11, 14 K 14243/10, Revision unter XI R 7/12; 6.7.10, 10 K 10288/08, Revision unter III R 52/10
FG Köln 3.3.10, 10 K 3312/08, Revision unter V R 60/10
FG Münster 12.8.11, 14 K 4025/10 Kg, Revision unter VI R 72/11

§ 10 EStG – Steuerberaterkosten als Sonderausgaben

Durch die Streichung des § 10 Abs. 1 Nr. 6 EStG sind private Steuerberatungskosten seit 2006 nicht mehr als Sonderausgaben abzugsfähig. Einkommensteuerbescheide ergehen zu diesem Punkt nur vorläufig. Der BFH sieht jedoch keine Verpflichtung, den Abzug von Steuerberatungskosten zuzulassen. Das gilt auch für die Kosten für die Erbschaftsteuer-Erklärung, die sind nur vor 2006 als Sonderausgaben abzugsfähig. Anhängig und nicht vom Vorläufigkeitsvermerk erfasst ist die Revision (VIII R 29/10) zu der Frage, ob Beratungskosten im Zusammenhang mit strafbefreiender Erklärung generell nicht abzugsfähig sind.

BFH 16.2.11, X R 10/10; 4.2.10, X R 10/08, BStBl I 10, 617; 14.10.09, X R 29/08, BFH/NV 10 195
FG Köln 22.12.09, 1 K 3559/06, Revision unter VIII R 29/10
FG München 14.10.09, 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09

§ 10d EStG – Verfassungsbeschwerde gegen Regel beim Verlustabzug

Der BFH hat hinsichtlich des vorrangigen Verlustabzugs vor den Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen keine verfassungsrechtlichen Bedenken. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt und diesbezügliche Einspruchsverfahren ruhen daher laut Gesetz. Die FA gewähren keine AdV, die Verwaltung hat ebenfalls keine ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des § 10d EStG.

BFH 9.4.10, IX B 191/09, beim BVerfG unter 2 BvR 1175/10
OFD Magdeburg 13.4.12, S 2225 – 27 – St 214

§ 15 EStG – Zweifel am Ausschluss des Verlustausgleichs

Seit 2003 dürfen Kapitalgesellschaften nach den §§ 15 Abs. 4, 20 Abs. 1 Nr. 4 EStG Verluste aus stillen Beteiligungen nur mit entsprechenden Gewinnen hieraus verrechnen. Das FG Baden-Württemberg hat hiergegen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, da die Verluste berücksichtigt werden, ähnlich wie bei Spekulationsgeschäften nicht durch einen Verlustausgleich, sondern eine -verrechnung. Hiervon betroffene Kapitalgesellschaften sollten ihre Bescheide in dieser Hinsicht offenhalten. Der BFH hat das BMF zum Verfahrensbeitritt aufgefordert.

FG Baden-Württemberg 9.6.08, 6 K 406/04, Revision unter I R 62/08
BFH 20.10.10, I R 62/08

§ 15 EStG – BVerfG prüft gewerblichen Grundstückshandel

Dem BVerfG liegt ein Verfahren zu der Frage vor, ob sich die steuerrechtliche Qualifizierung nach objektiven oder subjektiven Kriterien richtet.

Nachhaltigkeit: BFH 19.2.09, IV R 10/06, BStBl II 09, 533
BVerfG 11.1.07, 2 BvR 360/06
Kriterien: BFH 18.8.09, X R 25/06, beim BVerfG unter 2 BvR 2579/09

§ 19 EStG – Zuflusszeitpunkt beim Zeitwertguthaben

Mehrere FG haben entschieden, dass weder die Gutschrift noch die Vereinbarung des Zeitwertkontos eines GmbH-Geschäftsführers Zufluss von Arbeitslohn darstellt, weil er nicht über die entsprechend gutgeschriebenen Beträge verfügen kann. Nach der Verwaltungsauffassung ist bei Organen von Körperschaften bereits durch die Gutschrift ein Besteuerungszeitpunkt erreicht. Die Verwaltung hat gegen die Urteile Revision eingelegt, gleichgelagerte Fälle können über einen ruhenden Einspruch offengehalten werden. Es ist zu erwarten, dass der BFH hierüber ähnlich wie bisher die Ansicht der FG bestätigen wird.

FG Düsseldorf 21.3.12, 4 K 2834/11 AO
FG Hessen 19.1.12, 1 K 250/11, Revision unter VI R 25/12
FG Niedersachsen 16.2.12, 14 K 202/11, Revision unter VI R 25/12
BMF 17.6.09, IV C 5 - S 2332/07/0004, BStBl I 09, 1286, Punkt A IV b und c
BFH 3.2.11, VI R 4/10, BFH/NV 11, 904

§ 19 EStG – Steuerpflicht der VBL

Arbeitgeber-Umlagen an die Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder VBL und an andere umlagefinanzierte Versorgungskassen führen im Zeitpunkt ihrer Zahlung unabhängig davon zu steuerpflichtigem Lohn, ob und in welcher Höhe Arbeitnehmer später Versicherungsleistungen erlangen. Gegen diese Entscheidung des BFH wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

BFH 15.9.11, VI R 36/09, BFH/NV 12, 201, beim BVerfG unter 2 BvR 568/12

§ 20 EStG – Fragen zur Neuregelung durch die Abgeltungsteuer

Zu diesem Themenbereich sind vier Rechtsfragen anhängig

1. Zinsen aus Privatdarlehen zwischen nahe stehenden Personen unterliegen nach § 32d Abs. 2 Nr. 1a EStG ohne Abzug des Sparer-Pauschbetrages der tariflichen Einkommensteuer. Allerdings ist insbesondere die Auslegung der Frage der nahe stehenden Person bisher noch nicht abschließend höchstrichterlich geklärt und richtet sich nach der Definition im BMF-Anwendungserlass zur Abgeltungsteuer. Gegen das Urteil vom die Entscheidung wurde daher FG Niedersachsen die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Frage zugelassen und unter VIII R 31/11 eingelegt. Das FG wendet die Abgeltungssteuer auf Kapitalerträge aus Darlehensverträgen zwischen nahe stehenden Personen nicht an.

2. Über das JStG 2010 wurde in § 20 Abs. 1 Nr. 7 Satz 3 EStG auf die BFH-Rechtsprechung reagiert, indem Erstattungszinsen rückwirkend in allen offenen Fällen Kapitaleinnahmen darstellen. Der BFH hat in drei anhängigen Revisionen erneut Gelegenheit, die Steuerpflicht und die rückwirkende Anwendung zu prüfen, zumal Nachzahlungszinsen unverändert nicht geltend gemacht werden können. Einsprüche ruhen, Anträge auf Aussetzung der Vollziehung werden von der Verwaltung auf Antrag gewährt, da dies neben dem BFH auch die FG Münster und Düsseldorf befürworten. Es ist davon auszugehen, dass der BFH seine Rechtsprechungsänderung bestätigen wird, er äußerte bereits ernstliche Zweifel und bekräftigte, dass der Nichtabziehbarkeit von Nachzahlungszinsen dann auch die Steuerfreiheit von Erstattungszinsen folgen müsste. Das betrifft aber nur die Einkommensteuer, da Körperschaften über keine außerbetriebliche Sphäre verfügen und die Rechtsprechung nicht übertragbar ist. Hierzu ist eine Verfassungsbeschwerde gegen diese gesetzliche Ungleichbehandlung hinsichtlich von Körperschaftsteuerbescheiden anhängig.

3. Die vom BMF vertretene Meinung wurde gesetzlich über das JStG 2010 klargestellt, indem erhaltene Stückzinsen auch dann ab dem 1.1.2009 der Abgeltungsteuer unterliegen, wenn sie aus der Veräußerung von vor 2009 angeschafften Wertpapieren stammen, die dem Bestandsschutz unterliegen. Das FG Münster hat in einem Musterverfahren klargestellt, dass es sich bei der Gesetzesänderung um keine unzulässige Rückwirkung handelt. Aus Sinn und Zweck sowie Entstehungsgeschichte folgt, dass Stückzinsen aus Altanleihen nicht von der Besteuerung auszunehmen sind. Aufgrund der Vielzahl gleichgelagerter Einspruchsverfahren, die wegen dieses Musterverfahrens bislang ruht, kommt der Entscheidung eine weitreichende Breitenwirkung zu.

4. Nach Ansicht der Verwaltung gehören Genuss-Scheine zu den Finanzinnovationen, für die es keinen Bestandsschutz gibt. Das FG Hessen bestreitet dies, da Gewinne aus diesen Genüssen wie

die von herkömmlichen festverzinslichen Wertpapieren nach altem Rechtsstand ausdrücklich von der Besteuerung beim Verkauf als Kapitaleinnahme ausgenommen waren. Aufgrund der Revision können Anleger Fälle mit Kapitalertragsteuerabzug auf Veräußerungen von Altbestand 2008 ab dem Jahr 2009 offen halten.

Darlehen: FG Niedersachsen 18.6.12, 15 K 417/10; 6.7.11, 4 K 322/10, Revision unter VIII R 31/11
Erstattungszinsen: OFD Magdeburg 10.8.2012, S 2252 – 117 – St 214
BFH 15.2.12, I B 97/11, BFH/NV 12, 882, beim BVerfG unter 2 BvR 1608/12; 9.1.12, VIII B 95/11; 22.12.11, VIII B 146/11; VIII B 190/11, BStBl II 12, 243; 15.6.10, VIII R 33/07, BStBl II 11, 503
FG Niedersachsen 21.9.11, 5 K 332/06, Revision unter VIII R 48/11
FG Münster 10.5.12, 2 K 1947/00 E, Revision unter VIII R 28/12; 2 K 1950/00 E Revision unter VIII R 29/12; 27.10.11, 2 V 913/11 E; 16.12.10 5 K 3626/03 E, EFG 11, 649, Revision unter VIII R 1/11
FG Baden-Württemberg 29.1.10, 10 K 2720/09, EFG 10, 723, Revision unter VIII R 36/10
FG Schleswig-Holstein 27.1.12, 1 V 226/11; 1.6.11, 2 V 35/11, EFG 11, 1687, Beschwerde unter VIII B 95/11
FG Düsseldorf 5.9.11, 1 V 2325/11 A(E); 17.5.11,6 K 703/08 K,G; 28.7.11, 13 K 1097/08 E,AO; 13 K 1098/08 E,AO, Revisionen unter VIII R 38/11, VIII R 39/11
FG Rheinland-Pfalz 29.5.12, 3 K 1954/11, Revision unter VIII R 26/12
Stückzinsen: FG Münster 2.8.12, 2 K 3644/10 E
OFD Münster, 2.2.11, Kurzinfo ESt 3/2011
Genuss-Scheine: FG Hessen 16.2.12, 4 K 639/11; Revision unter I R 27/12
BMF 22.12.09, IV C 1 - S 2252/08/10004, BStBl I 10, 94, Rn. 319

§ 20 EStG – Steuerschädliche Darlehenspolicen

Zinsen aus vor 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen sind steuerpflichtig, wenn die Voraussetzungen für den Sonderausgabenabzug nicht erfüllt sind. Hier hat der BFH jüngst eine Reihe von Urteilen zur Steuerschädlichkeit gefällt, noch nicht aber bei

- Finanzierung von Werbungskosten und Betriebsausgaben und nach Veräußerung der begünstigten Wirtschaftsgüter, bei denen keine vollständige Rückführung von Fremdmitteln erfolgt (VIII R 16/12) und

- Auszahlung auf ein Girokonto und Überschreiten der 30-Tage-Frist (VIII R 25/09).

Entschieden ist, dass die Bezahlung einer Zinsbegrenzungsprämie, die vorübergehende Finanzierung von Werbungskosten und Betriebsausgaben und die Umschuldung schädlich sind, Policen insgesamt nicht länger als drei Jahre der Sicherung betrieblich veranlasster Darlehen dienen dürfen und weder die Darlehenstilgung noch die Vorfinanzierung eines Policendarlehens durch Eigenmittel nicht begünstigt ist.

BFH 12.10.11, VIII R 6/10; VIII R 2/10; VIII R 49/09; VIII R 30/09; VIII R 7/09; 9.2.10, VIII R 21/07; 19.1.10, VIII R 40/06; 24.11.09, VIII R 29/07; 12.9.07, VIII R 12/07
FG Baden-Württemberg 23.1.09, 5 K 327/05, Revision unter VIII R 25/09
FG München 20.10.10, 9 K 2830/10 Revision unter VIII R 16/12

§ 21 EStG – Fragen zu den Mieteinkünften

Bei einer dauerhaften Vermietung von Wohnraum ist grundsätzlich von einer Gewinnerzielungsabsicht auszugehen. Dieser Grundsatz gilt aber nicht bei Gewerbeobjekten und einer langjährigen Renovierung mit Leerstand. Vergebliche Aufwendungen für die Anschaffung von unbebautem Grund und Boden sind keine Werbungskosten. Zu klären ist noch, ob

- und wie Leerstandszeiten bei einer dauerhaften Untervermietung der Selbstnutzung zuzurechnen sind (FG Berlin-Brandenburg 7.12.10, 5 K 5235/07, Revision unter IX R 19/11).

- die Überschusserzielungsabsicht für eine Ferienwohnung zwingend durch eine Prognose zu überprüfen ist, wenn die regional durchschnittlichen Vermietungstage erreicht und häufig sogar deutlich

überschritten werden und inwieweit der vorbehaltenen Selbstnutzung des Eigentümers eine geringere Bedeutung beizumessen ist (FG Köln 30.6.11, 10 K 4965/07, Revision unter IX R 26/11 und FG Niedersachsen 7.3.12, 9 K 180/09, Revision unter IX R 22/12).

- die Annahme einer auf Dauer angelegten Vermietungstätigkeit auch bei Zwischenmietverhältnissen über Gewerbeflächen gilt (FG Nürnberg 25.6.09, 4 K 1561/2007, Revision unter IX R 7/10).

- ein Vermieter bei längerem Leerstand besondere Maßnahmen ergreifen muss, um die Einkunftserzielungsabsicht zu belegen (FG Rheinland-Pfalz 12.4.11, 6 K 1566/08, Revision unter IX R 9/12; FG Köln 15.12.11, 10 K 1365/09, Revision unter IX R 15/12; FG München 25.5.11, 1 K 4079/09, Revision unter IX R 14/12; 14.10.09, 1 K 845/09, Revision unter VIII R 51/09; FG Nürnberg 8.7.10, 7 K 292/2008, Revision unter IX R 68/10) und ob eine vom Mieter gekündigten Wohnung nach kurzer Zeit durch eine Neuvermietung weitergeführt werden muss (FG Rheinland-Pfalz 14.4.11, 3 K 2206/08; 3 K 2207/08; 3 K 2202/08, Revisionen unter IX R 39/11, IX R 40/11, IX R 41/11).
-
- der Vermieter bei Zahlungsverzug des Mieters den Mietvertrag kündigen muss, um seine Einkünfteerzielungsabsicht zu erhalten (FG Sachsen-Anhalt 24.2.10, 2 K 894/05, Revision unter IX R 70/10).

- von einer Vermietungsabsicht auszugehen ist, wenn der Besitzer nach Fertigstellung das Objekts vorübergehend behelfsmäßig bewohnt und neben Vermietungs- auch Verkaufsbemühungen getätigt werden.
-
- die neuere BFH-Rechtsprechung zu nachträglichen Schuldzinsen ohne ausreichenden Veräußerungserlös auch auf den Fall von Liebhaberei bei den Vermietungseinkünften erweitert werden kann (FG Düsseldorf 9.7.12, 9 K 4673/08 E; Revision unter IX R 37/12).

Entschieden ist, dass Schuldzinsen nach der gem. § 23 EStG steuerpflichtigen Immobilienveräußerung aufgrund der geänderten BFH-Rechtsprechung zu § 17 EStG (16.3.10, VIII R 20/08, BStBl II 10, 787) nachträgliche Werbungskosten sind, wenn der Verkaufspreis nicht zur Tilgung des Darlehens reicht und die Ausbaukosten für einen Öltank aufgrund anwaltlicher Drohung der Käuferseite nach Veräußerung der Mietimmobilie außerhalb der Spekulationsfrist nicht zu nachträglichen Werbungskosten führen.

BFH 26.6.12, IX R 67/10; 24.1.12 IX R 16/11; 8.9.10, VIII R 1/10, BFH/NV 11, 223; 28.9.10, IX R 37/09; 18.8.10, X R 30/07; 11.8.10, IX R 3/10; 20.7.10, IX R 49/09

§ 22 EStG – Steuerpflicht der Renten durch das Alterseinkünftegesetz

Die nachgelagerte Besteuerung erfasst Renten ab 2005 zunehmend in voller Höhe, hierauf geleistete Beiträge waren aber nur teilweise absetzbar, was laut BFH verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden ist. Rentennachzahlungen aus Zeiträumen vor 2005 sowie Erwerbsminderungsrenten aus einer gesetzlichen Rentenversicherung unterliegen statt mit dem ehemaligen Ertragsanteil mindestens mit 50 % der Besteuerung. Das BVerfG prüft noch die Verfassungsmäßigkeit bei Anwendung der Öffnungsklausel und bei Nachzahlung einer Erwerbsminderungsrente. Wegen anhängiger Verfahren gegen die Rentenbesteuerung über das Alterseinkünftegesetz ergehen Bescheide ab 2005 in Hinsicht auf die Leibrenten nach § 22 Nr. 1a EStG vorläufig.

BFH 13.4.11; X R 33/09, beim BVerfG unter 2 BvR 1808/11; X R 1/10; X R 19/09; X R 17/10; X R 54/09; X R 13/09; 18.5.10, X R 29/09, beim BVerfG unter 2 BvR 1961/10; 4.2.10, X R 58/08; X R 52/08, beim BVerfG unter 2 BvR 1066/10; 19.1.10; X R 53/08, beim BVerfG unter 2 BvR 844/10
BMF 12.8.10, IV A 3 - S 0338/07/10010-03
FG Baden-Württemberg 20.5.08, 1 K 43/08, Revision unter VIII R 23/08
BVerfG 9.7.09, 2 BvR 201/09; 13.2.08, 2 BvR 1220/04; 2 BvR 410/05

§ 22 EStG – Einordnung von Entgelten als sonstige Leistungen

Der BFH hatte entschieden, dass Gewinne für das Mitwirken an Sendeformaten steuerbar sind und das Preisgeld als Entgelt in den Anwendungsbereich der sonstigen Leistungen des § 22 Nr. 3 EStG fällt. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde unter 2 BvR 1503/12 eingelegt. Zudem sind beim BFH folgende Punkte anhängig:

- die Abgrenzung zwischen steuerbarer sonstiger Leistung und nicht steuerbarem veräußerungsähnlichen Vorgang bei der Entschädigung für einen Vermögensverlust sowie
- die Frage, ob Prostituierte Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder sonstige Einkünfte erzielen.

Preisgeld: BFH 24.4.12, IX R 6/10, beim BVerfG unter 2 BvR 1503/12
Veräußerung: FG Hamburg 11.11.10, 1 K 219/09, Revision unter IX R 65/10
Prostituierte: BFH 15.3.12, III R 30/10, beim Großen Senat unter GrS 1/12

§ 23 EStG – Besteuerung von Spekulationsverlusten

Verluste nach § 23 EStG sind seit 1999 nur mit gleichen Einkünften im selben Jahr oder als Rück- oder Vortrag verrechenbar. Geklärt ist vom BFH, dass der wertlose Verfall von Optionsrechten zu Werbungskosten im Rahmen des § 23 EStG führt und es sich nicht um eine unbeachtete Tatsache auf der Vermögensebene darstellt. Entschieden ist zudem, dass Verluste aus Fremdwährungsdarlehen vor 2009 unter § 23 EStG fallen.

Verfall: BFH 26.9.12, IX R 50/09; 25.5.10, IX B 179/09
BVerfG 11.10.10, 2 BvR 1710/10
FG München 29.9.11, 5 K 1050/08, Revision unter IX R 38/11
FG Düsseldorf 10.11.10, 12 K 135/07 E,F, Revision unter IX R 12/11
Währungsverluste: BFH 30.11.10, VIII R 58/07

§ 24b EStG – Entlastung für Ehepaar und Haushaltsgemeinschaft?

Beim Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sind Verheiratete sowie Haushaltsgemeinschaften mit erwachsenen Kindern ausgeschlossen. Das BVerfG hat die hiergegen eingelegten Verfassungsbeschwerden mangels Grundrechtsverletzung nicht zur Entscheidung angenommen. Einkommensteuerbescheide ergehen zu diesem Punkt nicht mehr vorläufig. Gegen den BVerfG-Beschluss wurde beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte Beschwerde eingelegt, weil durch die Nichtgewährung an Verheiratete in unzulässigerweise in sein Familienleben eingegriffen wird. Laut BFH steht der Entlastungsbetrag nur einem Elternteil zu, auch wenn sich das Kind in wechselweise bei seinen getrennt lebenden Eltern aufhält und ein gemeinsames Wirtschaften kann sowohl darin bestehen kann, dass eine Person zu den Kosten des gemeinsamen Haushalts beiträgt, als auch durch tatsächliche Hilfe und Zusammenarbeit entlastet.

BVerfG 25.9.09, 2 BvR 266/08; 22.5.09, 2 BvR 310/07, BStBl II 09, 884, beim EuGH unter 45624/09
BFH 28.6.12, III R 26/10; 28.4.10, III R 79/08

§ 26 EStG – Splittingtarif auch für Lebenspartnerschaften?

Der Ausschluss eingetragener Lebenspartner von der Zusammenveranlagung und der Steuerklassenkombination III/V verstößt trotz der vergleichbaren zivilrechtlichen Unterhaltsverpflichtungen mit Ehepartnern weder gegen das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot, noch gegen ein europa- und völkerrechtliches Diskriminierungsverbot, so der BFH. Ausreichend ist der Abzug von Unterhalt nach § 33a EStG. Zum Sachverhalt liegen jedoch drei Verfassungsbeschwerden sowie zahlreiche Revisionen vor, ob der Lebenspartnerschaft als eigener Familienstand Splitting zu gewähren und hierzu der EuGH anzurufen ist. Die FG Köln, Niedersachsen, Nürnberg, Bremen, Münster und Baden-Württemberg haben ernstliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Versagung der Zusammenveranlagung für eingetragene Lebensgemeinschaften

und sehen Erfolgsaussichten bei den Verfassungsbeschwerden. Auch der BFH hält es für möglich, das das BVerfG in den Verfahren über die Verfassungsbeschwerden die bisherigen Grundsätze aufgeben wird und gewährt AdV, zumal bei Abwägung die individuellen Interessen des Steuerpflichtigen gegenüber dem der öffentlichen Haushaltsführung überwiegen.Aufgrund der ausstehenden Entscheidungen des BVerfG gewährt die Verwaltung Lebenspartnerschaften im Rahmen der ADV Zusammenveranlagung und die Lohnsteuerklasse III oder IV (auch mit Faktor), hält aber an ihrer Rechtsauffassung fest, dass eine Zusammenveranlagung von eingetragenen Lebenspartnerschaften gegen den Wortlaut des EStG verstößt. Insoweit sollten entsprechende Anträge auf die günstigere Lohnsteuerklassenkombination und die Anwendung des Splittingtarifs gestellt, gegen ablehnende Bescheide Rechtsmittel eingelegt und AdV beantragt werden.

Praxishinweis: Aus verfahrensrechtlichen Gründen können FA Anträgen auf Zusammenveranlagung oder Berücksichtigung der Steuerklassenkombination III/V oder IV/IV zunächst nicht stattgeben. Erst aufgrund des hiergegen eingelegten Einspruchs können sie diesen einräumen. Während der AdV fallen bei erfolglosem Rechtsbehelf aufgrund der möglichen Ablehnung durch das BVerfG Aussetzungszinsen von 6 % jährlich an. Ohne Aussetzung gibt es bei Erfolg im Nachhinein entsprechend hohe Zinsen auf den Erstattungsbetrag. Die Bundesregierung hält es nicht für geboten, zum Ehegattensplitting für Lebenspartnerschaften generell und bundesweit vorläufigen Rechtsschutz zu gewähren. Das BMF will die BFH-Entscheidung in den anhängigen Beschwerdeverfahren zum vorläufigen Rechtsschutz abwarten.

BFH 5.3.12, III B 6/12; 20.7.06, III R 8/04, beim BVerfG unter 2 BvR 1981/06; 26.1.06, III R 51/05, BStBl II 06, 515, beim BVerfG unter 2 BvR 909/06; 19.10.06, III R 29/06, BFH/NV 07, 663, beim BVerfG unter 2 BvR 288/07
OFD Münster 6.3.12, akt. Kurzinfo ESt 48/2003
FG Münster 16.1.12, 6 V 4218/11 E
FG Bremen 13.2.12, 1 V 113/11 [5]
FG Köln 7.12.11, 4 V 2831/11

FG Niedersachsen 3.1.12, 10 V 424/11, Beschwerde unter III B 134/11; 9.11.10, 10 V 309/10; 1.12.10, 13 V 239/10
FG Düsseldorf 27.10.11, 14 K 2269/11 L, Revision unter III R 1/12
FG Nürnberg 16.8.11, 3 V 868/11, EFG 11, 2165
FG Baden-Württemberg 5.12.11, 12 K 848/11, Revision unter III R 3/12; 12.9.11, 3 V 2820/11; 16.5.11, 9 V 1339/11, EFG 12, 66
Revisionen unter III R 36/10, III R 103/07, III R 83/06, III R 14/05, III R 13/05, III R 12/05 und III R 11/05
Bundesregierung, BT-Drucks. 17/9472

§§ 32, 33a EStG – Ist die Familienförderung zu gering?

Dem BFH liegt die Frage vor, ob die Kinderfreibeträge in der Höhe noch angemessen sind. Aus diesem Grund ergehen Einkommensteuerbescheide ab 2002 insoweit nur vorläufig. Das BVerfG hält zumindest die Höhe der schädlichen Einkommensgrenze als auch das Fallbeilprinzip für zulässig. Entschieden wurde vom BFH, dass die Höhe des Ausbildungsfreibetrags zumindest für 2003 verfassungskonform ist. Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

BFH 25.11.10, III R 111/07, BStBl II 11, 281, beim BVerfG unter 2 BvR 451/11
BVerfG 27.7.10, 2 BvR 2122/09; 21.10.09, 2 BvR 2402/08
FG Schleswig-Holstein 4.12.08, 3 K 28/06, Revision unter III R 1/09

§ 32 EStG – Absenkung der Altersgrenze auf 25 verfassungsgemäß?

Nach Ansicht des BFH ist die Absenkung der Altersgrenze ab 2007 von 27 auf 25 Jahre als unechte Rückwirkung verfassungsgemäß, weil es für ältere Kinder den Abzug von Unterhaltsleistungen gibt. Gegen das Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt, zumal der BFH nicht über die steuerlichen Nachteile entscheiden musste.

BFH 17.6.10, III R 35/09, beim BVerfG unter 2 BvR 2875/10
FG Baden-Württemberg 13.9.10, 6 K 4460/08, Revision unter III R 36/11

§§ 32, 63 EStG – Einkommensgrenze bei volljährigen Kindern

Gemäß BVerfG und BFH sind bei der Prüfung der Einkunftsgrenze bei volljährigen Kindern und im Rahmen des § 33a EStG gezahlte gesetzliche und freiwillige Sozialversicherungsbeiträge abziehbar. Diese Entscheidung war Auslöser einer Reihe von Fragen, die nunmehr als Revision anhängig sind. Nachfolgend die wichtigsten offenen Fragen in Stichworten:

- Inwiefern ist eine Nachzahlung der Berufsunfähigkeitsrente zu berücksichtigen (III R 13/11)?

- Kann ein Kind mit gewerblichen Einkünften Beiträge zur privaten Krankenzusatzversicherung und Altersvorsorge abziehen (III R 7/11, XI R 36/11)?

- Können mit Mieteinkünften zusammenhängende Versorgungsleistungen abgezogen werden (III R 6/10)?

Entschieden hat der BFH, dass Zuzahlungen vom versicherten Kind nach dem SGB V nicht in den Jahresgrenzbetrag einzubeziehen sind, vom Arbeitgeber gewährte Vermögenswirksame Leistungen und Belegschaftsaktien im Rahmen der Grenzbetragsprüfung beim Kind als Einkommen gelten, Prämien für eine private Haftpflichtversicherung, Lohn- und Kirchensteuer nicht abgezogen werden können, gemischte Ausgaben für besondere Ausbildungszwecke nach der geänderten Rechtsprechung teilbar sind, Unterhaltsleistungen ans Enkelkind höchstens zur Hälfte und an den bedürftigen Ehepartner nicht die Einkünfte mindern.

Praxishinweis: Zu den Einkünften und Bezügen des Kindes und den laufenden Verfahren gibt es eine ausführliche Übersicht der OFD Frankfurt.

BFH 5.7.12, VI R 99/10; 27.10.11, III R 92/10; 22.9.11, III R 73/08; III R 23/09; III R 57/09; 4.8.11, III R 48/08; 7.4.11, III R 72/07; 19.5.11, III R 41/0922.7.11, III R 46/09

Übersicht: OFD Frankfurt 9.8.12, S 2282 A - 22 - St 223
Sächsisches FG 30.4.08, 5 K 1017/05 (Kg), Revision unter III R 13/11
FG München 14.1.11, 10 K 3574/08, Revision unter III R 3/11; 10.12.09, 5 K 3018/09, Revision unter V R 57/10

§ 33 EStG – Rückwirkend erhöhte Nachweise bei Krankheit zulässig?

Als Reaktion auf die geänderte BFH-Rechtsprechung wurde der Nachweis der Zwangsläufigkeit von Aufwendungen im Krankheitsfall als außergewöhnliche Belastung in allen offenen Fällen durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011 neu geregelt. Dieser Nachweis muss bei besonderen Maßnahmen weiterhin und entgegen der Ansicht des BFH vor Beginn der Heilmaßnahme oder dem Erwerb der Hilfsmittel ausgestellt worden sein. Laut FG Münster ist die rückwirkende Anwendung mit dem GG vereinbar und kein Verstoß gegen das Rechtsstaatsprinzip zu erkennen, weil der Gesetzgeber lediglich die Rechtslage rückwirkend festgeschrieben hat, die bis zur Änderung der BFH-Rechtsprechung einhellige Anwendungspraxis war. Aufgrund der eingelegten Revision können Fälle zur Krankheit ruhen.

FG Münster 18.1.12, 11 K 317/09 E, Revision unter VI R 13/12
BFH 11.11.10, VI R 17/09, BStBl II 11, 969, VI R 18/09; VI R 16/09

§ 33 EStG – Zumutbare Eigenbelastung ist verfassungsgemäß

Nach den FG Rheinland-Pfalz und Niedersachsen ist der Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung im Rahmen der Berechnung der außergewöhnlichen Belastungen wegen Krankheitskosten ist nicht verfassungswidrig. Das gilt das auch nach der Rechtsprechung des BVerfG zur Abzugsfähigkeit von Krankenversicherungsbeiträgen.

FG Rheinland-Pfalz 6.9.12, 4 K 1970/10
FG Niedersachsen 7.12.11,- 2 K 19/11, rkr.

§ 34c EStG – EuGH-Vorlage zur begrenzten Quellensteueranrechnung

Der BFH hat Zweifel daran, ob die nur begrenzte Anrechnung der Quellensteuer auf Auslandsdividenden nach § 34c Abs. 1 EStG gegen die Kapitalverkehrsfreiheit verstößt und daher diese Frage dem EuGH zur Entscheidung vorgelegt. Auswirkungen ergeben sich ab 2009, wenn die Günstigerprüfung durchgeführt wird. Solche Fälle sollten über einen ruhenden Einspruch genauso offengehalten werden wie generell noch nicht bestandskräftige Einkommensteuerbescheide bis 2008, bei denen es nur zu einer begrenzten Anrechnung der Quellensteuer gekommen war.

BFH 9.2.11, I R 71/10, beim EuGH unter C-168/11

§ 35a EStG – Umfang der begünstigten Dienstleistungen

Zum Steuerabzug sind noch Fragen zu im Haushalt oder über Gehaltspauschale erbrachte Leistungen, zur erstmaligen Gartengestaltung und zum Verhältnis von Behinderten-Pauschbetrag und haushaltsnaher Dienstleistung bei Altenheimbewohnern offen. Viele andere Sachverhalte hat der BFH mittlerweile entschieden. Zur Frage, ob die Verdopplung des Höchstbetrags für Handwerkerleistungen aufgrund einer „Gesetzespanne“ schon für 2008 gilt, sind Revisionen anhängig und Einsprüche können ruhen. Die Verwaltung gewährt keine AdV.

FG Niedersachsen 23.2.10, 16 K 422/09, Revision unter VI R 18/10; 19.1.12, 10 K 338/11, Revision unter VI R 12/12
FG Rheinland-Pfalz 1.7.10, 4 K 2708/07, EFG 10, 1700, Revision unter VI R 61/10; 26.1.10, 3 K 2002/09, Revision unter VI R 65/10
OFD Frankfurt 27.10.10, S 2296b A - 1 - St 216
BMF 15.2.10, IV C 4 - S 2296-b/07/0003

§ 36 EStG – Steueranrechnung auf Auslandsdividenden

Die auf Dividenden aus dem EU-Raum entfallene Körperschaftsteuer nach dem bis 2000 geltenden Anrechnungsverfahren müssen nach der neueren EuGH-Rechtsprechung im Inland erstattet werden, wenn dem Anleger der Nachweis über die tatsächliche Steuerbelastung gelingt. Als Folge hieraus kommt es nun zu weiteren Fragen, die bei BFH und EuGH anhängig sind:

- Führt das Nichtvorliegen von Bescheinigungen über die Steuerhöhe auch dann zur Versagung der Anrechnung, wenn eine Beschaffung praktisch unmöglich oder zu schwierig gewesen wäre?

- Entfällt der Ausschluss der Anrechnung von Körperschaftsteuer infolge der Steuerfreistellung von Dividendenausschüttungen an deutsche Kapitalgesellschaften und muss das Gebot der Kapitalverkehrsfreiheit auch auf Dividenden aus Drittstaaten ausgeweitet werden?

Drittstaaten: FG Köln 6.9.11, 13 K 482/07, beim EuGH unter C-47/12
Nachweis: FG Münster 19.1.12, 5 K 105/07 E, Revision unter VIII R 7/12
EuGH 30.6.11, C-262/09; 15.9.11, C-310/09; 10.2.11, C-436/08

§ 50d EStG – DBA-Regelung auf dem verfassungsrechtlichen Prüfstand

Der BFH hat dem BVerfG die Frage vorgelegt, ob § 50d Abs. 8 EStG gegen Verfassungsrecht verstößt, weil die DBA-Freistellung unbeschränkt steuerpflichtigen Arbeitnehmern nur bei Nachweis der Steuerregeln im Ausland gewährt wird. Stpfl. mit Einkünften aus § 19 EStG werden gegenüber solchen mit anderen Einkunftsarten grundlos steuerlich benachteiligt. Sollte sich das BVerfG dem anschließen, hätte dies über § 50d EStG hinaus enorme Breitenwirkung auf alle Bereiche, in denen nach DBA unversteuerte weiße Auslandseinkünfte vermieden werden sollen. Insoweit sollten offene Fälle auch zu anderen Sachverhalten offengehalten werden.

BFH 10.1.12, I R 66/09, beim BVerfG unter 2 BvL 1/12

§§ 62ff. EStG – Vorlage an den EuGH zum Kindergeld bei EU-Bürgern

Der BFH hat dem EuGH Fragen vorgelegt, inwieweit vorübergehend in Deutschland beschäftigte EU-Bürger einen Anspruch auf Kindergeld haben und inwieweit Anspruch auf Differenzkindergeld besteht, wenn beide Elternteile in der Schweiz Arbeitnehmer als Grenzgänger sind und dort Familienleistungen beziehen, die geringer sind als das für den in Deutschland lebenden Nachwuchs vorgesehene Kindergeld. Zu klären ist, ob ein Arbeitnehmer, der von seinem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch macht und eine Beschäftigung im Ausland aufnimmt, insgesamt keine geringeren Familienleistungen erhalten darf als vor seiner Grenzgängertätigkeit. Dann käme Differenzkindergeld in Betracht.

BFH 22.12.11, III R 32/05; 21.10.10, III R 5/09 beim EuGH unter C-612/10; III R 35/10, beim EuGH unter C-611/10
EuGH 20.5.08, C-352/06, Bosmann; 14.10.10 C-16/09, Schwemmer

EStG, GewStG – Verfassungsmäßige Einordnung der Gewerbesteuer

Durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 ist die Gewerbesteuer nach § 4 Abs. 5b EStG bei der Gewinnermittlung eine nicht abziehbare Betriebsausgabe und darüber hinaus gab es diverse Änderungen im GewStG wie etwa die Hinzurechnung von Finanzierungsanteilen sowie Mieten, Pachten oder Leasingraten. Das FG Hamburg hat Zweifel, ob die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Pachten und Mieten mit dem allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 GG vereinbar ist und hat dem BVerfG diese Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt. Unternehmen mit einem Hinzurechnungsvolumen oberhalb des Freibetrags von 100.000 EUR sollten Gewerbesteuerbescheide offenhalten. Sollte sich das BVerfG der Ansicht des FG anschließen, so würde dies die Kommunen stark betreffen. Es ist also zweifelhalft, ober das BVerfG im Falle einer Verfassungswidrigkeit die Hinzurechnungsnormen rückwirkend ab 2008 oder aber erst in der Zukunft für nicht anwendbar erklärt.

Soweit sich Einspruchsführer auf den Vorlagebeschluss des FG Hamburg oder auf die beim BFH anhängigen Revisionsverfahren berufen, ruhen die Fälle, die Verwaltung sowie das FG Köln gewähren keine ADV von Gewerbesteuermessbescheiden wegen möglicher Verfassungswidrigkeit der Hinzurechnung von Zinsen und Mieten. Ein Ruhen kommt jedoch nur soweit in Betracht, als sich der Einspruch auf Hinzurechnungen i.S.d. § 8 Nr. 1 GewStG bezieht. Darüber hinaus anhängig ist

- die Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des BFH, inwieweit die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Rahmenkreditverträgen mit Poolvereinbarung zur Finanzierung von Warengeschäften zu erfolgen hat.

- die Revision zur Frage, ob § 4 Abs. 5b EStG, wonach die Gewerbesteuer und die darauf entfallenden Nebenleistungen keine Betriebsausgaben sind, gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG und gegen die in Art. 14 GG geschützte Eigentumsgarantie verstößt oder dies möglicherweise durch den sachlichen Grund gerechtfertigt ist, da die erhöhte Belastung unter Berücksichtigung der weiteren Änderungen wie die Absenkung von Körperschaftsteuersatz und Gewerbesteuermesszahl sowie Erhöhung des Anrechnungsfaktors für die Einkommensteuer erfolgte.

Betriebsausgaben: FG Hamburg 29.2.12, 1 K 48/12, Revision unter I R 21/12
Pool: BFH 15.9.11, I R 51/10, BFH/NV 12, 446, beim BVerfG unter 1 BvR 194/12
Hinzurechnung: FG Hamburg 29.2.12, 1 K 138/10, beim BVerfG unter 1 BvL 8/12
FG Köln 4.7.12, 13 V 1292/12; 13 V 1408/12; 27.10.10, 9 K 1022/10, Revision unter IV R 55/10
Niedersächsisches FG 7.7.11, 10 K 78/10, Revision unter IV R 38/11; 26.5.11, 10 K 290/10, Revision unter IV R 24/11
FinMin Schleswig-Holstein 4.5.12, VI 3010 – G 1422 – 163

EStG, GewStG – Tarifermäßigung bei Betriebsveräußerung

Beim BFH sind Revisionen zu der Frage anhängig, inwieweit ein Veräußerungs- oder Aufgabegewinn eines selbstständigen Teils eines Gewerbebetriebs als begünstigter Teilbetrieb dem ermäßigten Einkommensteuersatz nach §§ 16, 34 EStG unterliegt und dieser Betrag dann auch nicht zum gewerbesteuerpflichtigen Gewerbeertrag nach § 7 S. 1 GewStG gehört. Hierbei kann der BFH erneut definieren, inwieweit sich die Zurückbehaltung wesentlicher Betriebsgrundlagen auf die Einordnung auswirkt.

FG Münster 28.2.12, 1 K 2523/09 G, Revision unter IV R 17/12; 25.11.10, 5 K 5019/06 E, Revision unter X R 28/11

KStG – Verfassungsbeschwerde zum Veräußerungszeitpunkt

Für die zeitliche Bestimmung der Veräußerung aufgrund einer Anteilsübertragung ist erst auf den Übergang des wirtschaftlichen Eigentums und nicht bereits auf den früheren Zeitpunkt eines bindenden schuldrechtlichen Vertrags abzustellen. Gegen dieses BFH-Urteil wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Von genereller Bedeutung ist die Frage, inwieweit eine Steueränderung schon greifen kann.

BFH 19.10.10, I R 82/09, BFH/NV 11, 653, beim BVerfG unter 2 BvR 478/11

§ 8b KStG – Steuerfreiheit steht auf dem Prüfstand

Die EU-Kommission hat Deutschland vor dem EuGH verklagt, weil Dividendenzahlungen an Kapitalgesellschaften nur im Inland zu 95 % steuerfrei sind und dies die ausländischen Konzerne ungerechtfertigt benachteiligt. Auch das FG Köln hält die Regelung für einen Verstoß gegen die Kapitalverkehrsfreiheit – bei EU-Ländern und Drittstaaten. Hiergegen wurde Revision eingelegt. Der EuGH hält diese Regelung bei ähnlichen Fällen aus Finnland, Spanien und Italien für eine Beschränkung der Kapital- und Niederlassungsfreiheit. Beim BVerfG anhängig

ist die Frage zu den Abzugsbeschränkungen des § 8b Abs. 5 KStG in Drittländern vor 2004. In diesen Fällen gewährt das FA die AdV. Geklärt haben BFH und BVerfG, dass

- der bis 2007 geltende § 8b Abs. 3 KStG auf Teilwertabschreibung eigenkapitalersetzender Darlehen bis Ende nicht anwendbar ist und es somit nicht zur Gewinnminderung kommt.

- eine vermögensverwaltende GmbH als Finanzunternehmen i.S. von § 8b Abs. 7 KStG einzustufen ist und die Steuerfreiheit entfällt.

- sich die angeordnete Pauschalierung nicht abzugsfähiger Betriebsausgaben in vertretbarer und plausibler Weise am wirtschaftlichen Regelfall orientieren darf.

EU-Kommission 2004/4349
FG Köln 22.11.11, 13 K 2853/07, IStR 12, 116, Revision unter I R 7/12; 6.9.11, 13 K 482/07, beim EuGH unter C-47/12
BFH 14.1.09, I R 36/08; I R 52/08; 26.11.08, I R 7/08, BFH/NV 09, 766
BVerfG 11.4.12, 2 BvR 862/09; 12.10.10, 1 BvL 12/07
OFD Münster 17.10.12, aktualisierte Kurzinfo KSt 10/2008
EuGH 3.6.10, C-487/08; 19.11.09, C-540/07; 18.6.09, C 303/07

§ 8c KStG – Mantelkaufregelung ist zweifelhaft

Das FG Hamburg hat dem BVerfG eine Entscheidung zur Verlustverrechnungsbeschränkung vorgelegt. Das FG Hamburg hält § 8c Abs. 1a KStG aus mehreren Gründen für verfassungsrechtlich bedenklich. Unter anderem sieht es Bedenken, wenn ein Gesellschafterwechsel bei einer Kapitalgesellschaft innerhalb von fünf Jahren von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals dazu führt, dass Verluste verloren gehen. Das Sächsische FG hingegen stuft es als zulässig ein, dass nicht ausgeglichene Verluste bei einer schädlichen Beteiligungsübertragung vollständig untergehen können. Gegen beide Urteile ist die Revision anhängig. GmbHs und ihre Gesellschafter sollten bereits entstandene oder

künftig anstehende Verlustfälle mit begrenzter Verrechnung in Hinsicht auf Körperschaft- und Gewerbesteuermessbescheide über einen ruhenden Einspruch offenhalten. Die Verwaltung gewährt AdV beschränkt bis zum Jahr des schädlichen Beteiligungserwerbs nach § 8c KStG.

Laut BFH liegen die Voraussetzungen für eine AdV auch beim vollständigen Abzugsausschluss bei einem Anteilsübergang von mehr als 50 % vor, auch wenn die Vorlagefrage zum BVerfG auf den Übergang von mehr als 25 % des gezeichneten Kapitals gerichtet ist. Denn während die Kürzung des Verlustabzugs zu einem steuerlichen Eingriff mit erheblichen wirtschaftlichen Folgen führt, ist die öffentliche Haushaltsführung in einem nur vergleichsweise geringen Maß betroffen. Entschieden ist hingegen vom BFH, dass ein Verlust im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt des schädlichen Beteiligungserwerbs mit bis dahin entstandenen Gewinnen verrechnet werden darf. Gleichgelagerte Fälle stellen FA zunächst zurück und warten auf die Reaktion der Finanzverwaltung auf die BFH-Entscheidung.

FG Hamburg 4.4.11, 2 K 33/10, beim BVerfG unter 2 BvL 6/11
BFH 9.5.12, I B 18/12; 30.11.11, I R 14/11; 28.10.11, I R 31/11; 26.8.10, I B 49/10, BStBl II 11, 826
BMF 19.10.11, IV C 2 - S 2741/10/10002, BStBl I 11, 974
FinMin Schleswig-Holstein 23.3.12, VI 3011 - S 2745 - 0
Sächsisches FG 16.3.11, 2 K 1869/10, Revision unter I R 31/11
EU-Kommission 24.2.10, K(2010)970; 26.1.11, (K(2011)275), BStBl I 10, 482
OFD Magdeburg 5.7.11, S 2745 a-4-St 216

§§ 14, 17 KStG – Verstoßen Organschafts-Regeln gegen EU-Recht?

Die EU-Kommission erhebt beim EuGH Klage gegen Deutschland, weil gebietsfremde Gesellschaften von den Vorteilen der Organschaft-Regelung in §§ 14, 17 KStG ausgeschlossen sind, weil aufgrund des doppelten Inlandsbezugs sich Sitz und Geschäftsleitung im Inland befinden müssen. Zwar hat das BMF ein Verwaltungsrundschreiben herausgegeben und eine im EU/EWR-Ausland gegründete Kapitalgesellschaft mit

Geschäftsleitung in Deutschland kann ihr inländisches Einkommen dem Organträger zurechnen. Eine Vertragsverletzung kann aber nur durch eine Änderung des KStG und nicht allein durch ein Schreiben abgestellt werden. Im inländischen Gewinn- und Verlustausgleich innerhalb der Organschaft liegt ein Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit vor. Ausländische Gesellschaften könnten davon abgehalten werden, in Deutschland Tätigkeiten anzusiedeln.

EU-Kommission 22.3.12, IP/12/283
BMF 28.3.11, IV C 2 - S 2770/09/10001, BStBl 11, 300

UmwStG – Ist Entstrickungsbesteuerung mit EU-Recht vereinbar?

Das FG Hamburg hat ein Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH gestellt, inwieweit es trotz der ratierlichen Stundung in § 20 UmwStG mit EU-Recht vereinbar ist, dass es durch die Einbringung von Mitunternehmeranteilen in eine Kapitalgesellschaft zwingend mit dem Teilwert zu einer Besteuerung nicht realisierter Wertzuwächse kommt und ob der Zahlungsaufschub über nur fünf Jahre ausreichend ist, um den Eingriff in die Niederlassungsfreiheit als verhältnismäßig anzusehen. Zudem besteht der Stundungsanspruch nur, wenn die Teilzahlung sichergestellt ist und Sicherheitsleistungen könnten Stpfl. unverhältnismäßig belasten.

FG Hamburg 26.1.12, 2 K 224/10, beim EuGH unter C-164/12
EuGH 29.11.11, C-371/10, IStR 20, 2334; 11.3.04, C-9/04

SolZ – Erneut Verfassungsbeschwerden gegen langjährige Erhebung

Das FG Niedersachsen hält die andauernde Erhebung des SolZ für verfassungswidrig, weil die Ergänzungsabgabe spätestens ab 2007 ihre verfassungsrechtliche Berechtigung verloren hat. Das BVerfG hat die Vorlage als unzulässig verworfen, weil sich das FG nicht hinreichend mit dem Wesen der Ergänzungsabgabe auseinandergesetzt hat. Feststellungen werden ab 2005 derzeit weiterhin nur vorläufig festgesetzt. Der BFH hält die Festsetzung bis zum Jahr 2007 bei der Einkommen- und

Körperschaftsteuer für verfassungsmäßig, der Zuschlag darf nur nicht zu einem dauerhaften Instrument der Steuerumverteilung werden. Gegen beide Urteile wurde Verfassungsbeschwerde erhoben.

BFH 21.7.11, II R 50/09, beim BVerfG unter 2 BvR 1942/11; II R 52/10, beim BVerfG unter 2 BvR 2121/11; 11.2.09, X R 51/06, BFH/NV 09, 1273
BVerfG 8.9.10, 2 BvL 3/10, BFH/NV 10, 1290; 11.2.08, 2 BvR 1708/06; 19.11.99, 2 BvR 1167/96, NJW 00, 797
FG Niedersachsen 25.11.09, 7 K 143/08, 27.5.10, 12 V 58/10, EFG 10, 1438, NZB unter VIII B 124/10
BMF 23.4.10, IV C 1 - S 2283-c/09/10005, BStBl I 10, 494; 7.12.09, IV A 3 - S 0338/07/10010, BStBl I 09, 1509

SolZ – Erstattung von Körperschaftsteuerguthaben

Die Auszahlung des Ende 2006 vorhandenen Körperschaftsteuerguthabens erfolgt ohne Berücksichtigung des SolZ, weil dies gesetzlich nicht vorgesehen ist. Laut FG Köln fehlt es für die Auszahlung des SolZ zusätzlich zum Körperschaftsteuerguthaben an einer Rechtsgrundlage. Da der BFH die hiergegen eingelegte Revision dem BVerfG zur Entscheidung vorgelegt hat, weil dies nach seiner Auffassung verfassungswidrig ist, können Fälle nach § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ruhend gestellt werden. Hierzu muss der Einspruch gegen die Festsetzung des Anspruchs auf Auszahlung des Körperschaftsteuer-Guthabens mit dem auf Festsetzung des Auszahlungsanspruchs für den SolZ verbunden sein.

BFH 10.8.11, I R 39/10, beim BVerfG unter 2 BvL 12/11
OFD Münster 14.12.11, akt. Kurzinfo KSt 8/2008
FG Köln 9.3.10, 13 K 64/09, Revision unter I R 39/2010; 13 K 492/09, rkr.
FG Niedersachsen 8.12.09, 6 K 207/09, rkr

§ 8 GewStG – Zweifel an der Hinzurechnungsbesteuerung

Das FG Hamburg hat Zweifel, ob die gewerbesteuerliche Hinzurechnung von Zinsen, Pachten und Mieten mit dem allgemeinen Gleichheits-

satz des Art. 3 GG vereinbar ist und hat dem BVerfG diese Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt. Sofern ein Ertrag besteuert wird, ohne die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu berücksichtigen, sei das Ist-Leistungsfähigkeitsprinzip verletzt. Unternehmen mit einem Hinzurechnungsvolumen oberhalb des Freibetrags von 100.000 EUR sollten Gewerbesteuerbescheide offenhalten. Sollte sich das BVerfG der Ansicht des FG anschließen, so würde dies die Kommunen stark betreffen. Es ist also zweifelhalft, ober das BVerfG im Falle einer Verfassungswidrigkeit die Hinzurechnungsnormen rückwirkend ab 2008 oder aber erst in der Zukunft für nicht anwendbar erklärt. Darüber hinaus anhängig ist die Verfassungsbeschwerde gegen einen Beschluss des BFH, inwieweit die Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen bei Rahmenkreditverträgen mit Poolvereinbarung zur Finanzierung von Warengeschäften zu erfolgen hat.

FG Hamburg 29.2.12, 1 K 138/10, beim BVerfG unter 1 BvL 8/12
BFH 15.9.11, I R 51/10, BFH/NV 12, 446, beim BVerfG unter 1 BvR 194/12

§ 10a GewStG – Zweifel an der Mindestbesteuerung

Dem BFH liegen Revisionen zu der Frage vor, ob die Mindestbesteuerung nach § 10a GewStG zum endgültigen Ausschluss des Verlustausgleichs etwa bei Liquidation führen darf und ob die Regelung durch einen Verstoß gegen das Leistungsfähigkeitsprinzip verfassungswidrig ist.

FG Berlin-Brandenburg 16.9.10, 12 K 8212/06 B, Revision unter I R 9/11; 15.6.10, 6 K 6216/06 B, Revision unter IV R 29/10
FG München 4.8.10, 1 K 608/07, Revision unter IV R 36/10
EuGH 10.10.11, C-444/10

§ 1 UStG – Steuerpflicht bei beendetem Leasingvertrag

Ein vom Leasingnehmer bei regulärem Vertragsablauf bezahlter Minderwertausgleich ist nach Ansicht des FG Niedersachsen und des BGH nicht steuerbarer Schadenersatz und stellt kein steuerpflichtiges Entgelt für die Nutzungsüberlassung dar. Dies steht im Widerspruch zu Abschn.

1.3 Abs. 17 UStAE. Besonders in Hinsicht auf nicht vorsteuerabzugsberechtigte Kunden sollten Fälle offengehalten werden, bis der BFH diese Frage klärt. Sollte der BFH anderer Meinung als der BGH sein, kommt es zur Entscheidung des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes.

FG Niedersachsen 2.12.10, 5 K 224/09, Revision unter XI R 6/11
BGH 18.5.11, VIII ZR 260/10

§ 4 UStG – Keine Steuerfreiheit der Wertpapierverwaltung

Banken und andere Vermögensverwalter, die für einzelne Anleger Wertpapiere verwalten, unterliegen der Umsatzsteuer, da es sich laut EuGH um die einheitliche Vermögensverwaltungsleistung handelt.

EuGH 19.7.12, C-44/11
BMF 9.12.08, IV B 9 - S 7117-f/07/10003, BStBl I 08, 1086

§ 4 UStG – Verfassungsbeschwerde zur Steuer bei Geldspielautomaten

Laut BFH ist die Steuerpflicht in § 4 Nr. 9b UStG für Umsätze eines gewerblichen Betreibers von Geldspielautomaten seit dem 6.5.06 verfassungsgemäß. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt. Darüber hinaus hat das FG Hamburg den EuGH zur Klärung einer Reihe unionsrechtlicher Fragen zur Umsatzbesteuerung von Spielgerätebetreibern angerufen.

BFH 10.11.10, XI R 79/07, BStBl II 11, 311, beim BVerfG unter 1 BvR 523/11
FG Hamburg 21.9.12, 3 K 104/11, beim EuGH unter C-440/12

§§ 4, 6a UStG – Nachweis der steuerfreien Lieferung auch ohne USt-ID

Eine steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferung ist nicht nur dann anzunehmen, wenn die USt-ID des Erwerbers nachgewiesen ist. Denn Deutschland kann die Steuerbefreiung einer innergemeinschaftlichen

Lieferung zwar grundsätzlich davon abhängig zu machen, dass der Lieferer die USt-ID des Erwerbers mitteilt. Etwas anderes gilt jedoch laut EuGH, wenn der Lieferer die USt-IdNr. nicht mitteilen kann, er dafür aber Angaben machen kann, die hinreichend belegen können, dass der Erwerber ein Steuerpflichtiger ist.

EuGH 27.9.12, C-587/10

§ 13b UStG – EuGH-Vorlage zur Steuerschuld bei Bauleistungen

Der BFH hat dem EuGH Zweifelsfragen zur Vereinbarkeit zur Umkehr der Umsatzsteuerschuld zur Entscheidung vorgelegt, inwieweit das Reverse-Charge-Verfahren neben sonstigen Baudienstleistungen auch Werklieferungen betrifft und ob die Verwaltung Untergruppen bilden kann, indem die Umkehr der Steuerschuld nur eintritt, wenn der Empfänger selbst zumindest 10 % seines Gesamtumsatzes an Bauleistungen erbringt. Das FA gewährt keine AdV, da der Leistungserbringer dem Bauträger keine Umsatzsteuer in Rechnung gestellt hat und es am berechtigten Interesse an vorläufigem Rechtschutz fehlt.

BFH 30.6.11, V R 37/10, beim EuGH unter C-395/11
FinMin Schleswig-Holstein 28.9.11, VI 358 - S 7279 - 004

§ 12 UStG – Ermäßigter Steuersatz aufs das Hotelfrühstück

Seit 2010 unterliegen Beherbergungsleistungen dem ermäßigten Tarif, die damit im Zusammenhang stehende Verpflegung wie das Frühstück hingegen dem Regelsatz. Der BFH hat nun zu klären, ob das Frühstück nur eine unselbstständige Neben- zur Hauptleistung Beherbergung darstellt und daher nach § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG 7 % anzuwenden sind.

Sächsisches FG 14.12.10, 3 K 1116/10, Revision unter XI R 3/11

§ 15 UStG – Rückwirkender Vorsteuerabzug bei korrigierter Rechnung?

Dem BFH liegt die praxisrelevante Frage vor, ob der Vorsteuerabzug im Fall der Rechnungsberichtigung rückwirkend zu gewähren ist, sodass insoweit keine Verzinsung eintritt. Der EuGH hatte sich in diesem Sinne geäußert, die Verwaltung interpretiert das Urteil jedoch anders. Einige FG sehen das ähnlich, indem sich der EuGH lediglich mit der Frage befasst, ob der Vorsteuerabzug nach nationalem Recht ausgeschlossen werden darf, wenn die Rechnung ursprünglich eine falsche Angabe enthielt, deren spätere Berichtigung nicht alle in den maßgeblichen nationalen Vorschriften enthaltenen Voraussetzungen erfüllt.

FG Niedersachsen 25.10.10, 5 K 425/08, Revision unter XI R 41/10
BMF 16.3.11, IV D 2 -S 7500/0: 003
FinMin Brandenburg 9.3.11, 31 - S 7300 - 3/10
EuGH 15.7.10, C-368/09, BFH/NV 10, 1024
FG Hamburg 6.12.11, 2 V 149/11; rkr.
FG Berlin-Brandenburg 22.2.11, 5 V 5004/11
FG Rheinland-Pfalz 23.9.10, 6 K 2089/10

§ 15 UStG – Keine zwingende Vorsteueraufteilung nach dem Umsatz

Die Vorsteuer bei gemischt genutzten Immobilien ist über § 15 Abs. 4 Satz 3 UStG seit 2004 nach der Nutzfläche aufzuteilen. Nach der Mehrwertsteuer-Richtlinie hingegen ist der Umsatzschlüssel die Regel und der BFH hat mehrfach betont, dass das Verhältnis der Ausgangsumsätze sachgerecht sei. Der EuGH ist aber der Auffassung, dass es die Sechste Richtlinie nicht verbietet, dass die Mitgliedstaaten eine andere Aufteilungsmethode bzw. Aufteilungsschlüssel als die Umsatzmethode anwenden wie die nach der Fläche. Voraussetzung ist, die angewendete Methode gewährleistet eine präzisere Bestimmung des Prozentsatzes für den Vorsteuerabzug als nach dem Umsatz.

EuGH 8.11.12, C-511/10
BFH 10.11.11, V R 34/10; 7.7.11, V R 36/10, BFH/NV 11, 2192; 18.3.10, V R

44/08; 15.10.09, XI R 82/07; 13.8.08, XI R 53/07, BFH/NV 09, 228; 22.11.07, V R 43/06. BStBl II 08, 770; V R 35/06, BFH/NV 08, 628
EuGH 13.3.08, C-437/06, DStR 08, 615
BMF 30.9.08, IV B 8 - S 7306/08/10001, BStBl I 08, 896; 24.11.04, IV A 5 - S 7306, BStBl I 04, 1125; 6.12.05, IV A 5 - S 7316 - 25/05, BStBl I 05, 1068

§ 15 UStG – Vorsteuerabzug bei Solaranlagen

Der BFH hat in mehreren Urteilen Grundsätze zur Vorsteuer aus Dachinstallationskosten für eine Photovoltaikanlagen aufgestellt, bsw. im Zusammenhang mit der Erweiterung eines Carport, der Sanierung des Scheunendachs, der Errichtung eines Schuppens, der Erneuerung wegen Asbest und der Neueindeckung des Dachs, auf dem die Anlage montiert wird. Nach dem Umsatzschlüssel ist insoweit ein anteiliger Vorsteuerabzug möglich, denn die Aufwendungen stehen nicht nur zum Anlagenbetrieb in direktem Zusammenhang und kommen als Erhaltungsaufwendungen auch dem Gebäude selbst zugute. Maßgebend ist der unternehmerische Nutzungsanteil des Wohnhauses. Anhängig beim EuGH ist noch, inwieweit eine Photovoltaikanlage ohne eigene Stromspeichermöglichkeit auf oder neben einem privaten Eigenheim, die dauerhaft den privat verbrauchten Strom unterschreitet, eine wirtschaftliche Tätigkeit des Anlagenbetreibers darstellt.

Anhängig beim BFH ist hierzu nun die Frage, inwiefern die Grundsätze der zur Umsatzsteuer ergangenen Urteile für ertragsteuerliche Zwecke herangezogen werden können.

FG Köln 16.5.12, 10 K 3587/11, Revision unter III R 27/12
VGH Wien 29.3.12, EU 2012/0001, beim EuGH unter C-219/12
BFH 14.3.12, XI R 26/11; 15.6.11, XI R 10/11, BFH/NV 11, 1722; 19.7.11, XI R 29/10; XI R 21/10; XI R 29/09

§ 15 UStG – Vorsteuerabzug aus Strafverteidigungskosten

Der BFH fragt den EuGH an, inwieweit ein Unternehmer, dessen Inhaber und Mitarbeiter sich wegen Bestechung oder Vorteilsgewährung strafbar gemacht haben, aus den angefallenen Strafverteidigungskosten zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Dafür spricht die Förderung steuerpflichtiger Umsätze und dagegen, dass die Leistungen der Strafverteidiger vorwiegend den persönlichen Interessen der Beschuldigten dienen. Klären soll der EuGH auch, wer bei Beauftragung durch mehrere Auftraggeber zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

BFH 22.12.11, V R 29/10, beim EuGH unter C-104/12

§ 20 UStG – Gilt die Ist-Besteuerung generell nur für Freiberufler?

Eine Freiberufler-GmbH ist nicht zur Steuerberechnung nach vereinnahmten Entgelten berechtigt, weil sie keine Einkünfte nach § 18 EStG erzielt, sondern dem KStG unterliegt. Gegen dieses Urteil des BFH wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

BFH 22.7.10, V R 4/09, beim BVerfG unter 1 BvR 3063/10

GewStG – Einordnung der Tätigkeit des Insolvenzverwalters

Eine Reihe von FG hatte sich mit unterschiedlichem Tenor zur Abgrenzung der Tätigkeiten eines Rechtsanwalts und Insolvenzverwalters beschäftigt. Nach Ansicht des BFH erzielt ein Insolvenz- oder Zwangsverwalter, der qualifiziertes Personal einsetzt, Einkünfte aus sonstiger selbstständiger Arbeit und ist folglich nicht gewerbesteuerpflichtig. Hierzu sind noch weitere Revisionen zu der Frage anhängig, ob und in welchem Umfang sich Anwälte noch im Rahmen ihrer freiberuflichen Tätigkeit bewegen und somit nicht der Gewerbesteuer unterliegen. Entsprechende Fälle sollten daher über ein ruhendes Verfahren offengehalten werden, zudem diese Frage angesichts der zunehmenden Insolvenzen an praktischer Bedeutung gewonnen hat.

BFH 15.12.10, VIII R 50/09
FG Düsseldorf 21.1.10, 14 K 575/08 G, Zerl, Revision unter VIII 13/10
FG Niedersachsen 29.9.09, 13 K 170/07, Revision unter VIII R 3/10
FG Hamburg 27.5.09, 2 K 72/07, EFG 09, 1651; Revision unter VIII R 37/09
FG Köln 28.5.08, 12 K 3735/05, EFG 08, 1876, Revision unter VIII R 29/08

§ 146 AO – Ermessensausübung beim Verzögerungsgeld

Die Verwaltung lässt beim BFH prüfen, welche Grundsätze für die Ermessensausübung hinsichtlich der Festsetzung eines Verzögerungsgeldes wegen der Nichtvorlage angeforderter Unterlagen im Rahmen einer Außenprüfung gelten, inwieweit die Höhe des Druckmittels auch für Zeiträume einzubeziehen sind, in denen ein Antrag auf AdV anhängig war und Verzögerungsgeld durch Multiplikation der Pflichtverstöße bemessen werden kann.

FG Berlin-Brandenburg 18.1.12, 12 K 12205/10, Revision unter I R 10/12; 19.5.11, 13 K 13246/10, Revision unter IV R 25/11

§ 172 AO – Bestandskraft bei Verstoß gegen EU-Recht

Ein nachträglich erkannter Verstoß gegen EU-Recht durchbricht nicht die Bestandskraft und die Dauer der Einspruchsfrist ist gemeinschaftskonform. Da gegen diese BFH-Urteile Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, können Fälle ruhen, die einen Verstoß insbesondere gegen das UStG, aber auch im Rahmen des EStG oder nach dem ErbStG betreffen.

BFH 16.9.10, V R 48/09; V R 49/09; V R 51/09, beim BVerfG unter 1 BvR 1390/11; BvR 1395/11; 1 BvR 1403/11

§ 173 AO – Verschulden bei elektronisch erstellter Steuererklärung

Dem BFH liegen drei Revisionen und eine Beschwerde zu der Frage vor, inwieweit sich das grobe Verschulden bei Erklärungsabgabe durch

ElsterFormular auswirkt. Nach Nr. 5.6 AEAO zu § 173 wird hierbei nicht zwischen Papier und EDV-Steuererklärungen unterschieden, auch wenn die komprimierte ELSTER-Steuererklärung nur tatsächlich erfasste und übermittelte Daten enthält. FG vertreten hierzu unterschiedliche Ansichten und verweisen zum Teil auf die unübersichtlich gestalteten Elster-Formulare, die schwieriger sind als der Papiervordruck und dass das FA keine überzogenen Anforderungen an die Stpfl. stellen darf. Unter diesen Aspekten hat das FA zu berücksichtigten, dass die Nichterklärung in ElsterFormular kein grobes Verschulden an der Unvollständigkeit einer Steuererklärung darstellt.

FG Sachsen-Anhalt 30.6.10, 2 K 742/09, Revision unter VI R 5/11
FG Rheinland-Pfalz 30.8.11, 3 K 2674/10; 13.12.10, 5 K 2099/09, Revision unter X R 8/11
FG Hamburg 27.9.11, 1 K 43/11, Revision unter VI R 9/12, Revision unter VI R 9/12
Niedersächsisches FG 24.5.11, 3 K 249/10, NZB unter III B 124/11

§ 358 AO – Folgen eines unzulässigen Einspruchs

Beim BVerfG ist ein Verfahren zu der Frage anhängig, inwieweit die Klage als unbegründet abzuweisen ist, wenn das Finanzamt einen unzulässigen Einspruch als unbegründet zurückgewiesen hat. Dies wurde vom BFH bejaht.

BFH 21.7.2011, II R 7/10, BFH/NV 11, 1835, beim BVerfG unter 2 BvR 2530/11

§ 367 AO – Verfahrensruhe bei Verfahren vor dem EGMR?

Nach Ansicht von BFH, Verwaltung und den FG besteht kein Anspruch auf ein Ruhen des Einspruchsverfahrens wegen eines anhängigen Beschwerdeverfahrens beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR), da in § 363 Abs. 2 Satz 2 AO ausschließlich der EuGH Erwähnung findet, wenn vom Europäischen Gerichtshof die Rede ist.

Eine erweiternde Auslegung der Vorschrift auch auf den EGMR kommt nicht in Betracht und wurde auch von der Rechtsprechung und Literatur nicht in Erwägung gezogen. Der BFH hat diese Frage aufgrund vorliegender NZB erneut bestätigt. Zurzeit müssen Einsprüche daher selbst durchgefochten, eine Verfahrensruhe wegen Zweckmäßigkeit sollte angestrebt werden. Über den Entwurf zum JStG 2013 soll gesetzlich festgelegt werden, dass die Berufung auf ein Verfahren, das beim EGMR anhängig ist, keine Verfahrensruhe bewirken kann, weil er kein Organ der Europäischen Union ist.

OFD Frankfurt 12.8.11, S 2332 A - 92 - St 211
OFD Niedersachsen 12.4.11, S 0622 - 889 - St 141
FG Hamburg 28.10.10, 3 K 81/10, EFG 11, 1082
FG Niedersachsen 16.11.11, 3 K 269/11, 3 K 196/11; 3 K 222/11
BFH 10.5.12, X B 183/11; 26.9.06, X R 39/05, BStBl II 07, 222; 6.7.99, IV B 14/99, BFH/NV 99, 1587

§ 367 AO – Wirkung von Teil-Einspruchsentscheid und Vorläufigkeit

Hängt die Höhe der festzusetzenden Steuer von der Vereinbarkeit eines Steuergesetzes mit höherrangigem Recht ab und ist hierzu ein Verfahren bei EuGH, BVerfG oder einem obersten Bundesgericht anhängig, wird der Rechtsschutz durch einen Vorläufigkeitsvermerk ausreichend gewahrt. Dabei ist auch eine Teileinspruchsentscheidung rechtmäßig, wenn das Finanzamt bei Sachdienlichkeit vorab über Teile des Einspruchs entscheidet. Damit billigt der BFH den durch das JStG 2007 eingefügten § 367 Abs. 2a AO und hält einen Vorläufigkeitsvermerk inhaltlich nach Grund und Umfang hinreichend bestimmt. Als Folge wurden verschiedene Regelungen des AEAO geändert. Da gegen das Urteil Verfassungsbeschwerde eingelegt wurde, ist die Voraussetzung für ein Ruhen aus Zweckmäßigkeitsgründen erfüllt. Offen ist zudem noch die Frage, ob das Finanzamt bei Verfahrensruhe am Erlass einer Einspruchsentscheidung gehindert ist und inwieweit sich der nachträglich beigefügte Vorläufigkeitsvermerks auf den Rechtsschutz auswirkt.

BFH 30.9.10, III R 39/08, BStBl II 11, 11; beim BVerfG unter 1 BvR 1359/11
FG Baden-Württemberg 27.5.08, 4 K 340/06, Revision unter X R 32/08
BMF 17.3.11, IV A 3 - S 0062/08/10007-10, BStBl I 11, 241

InvStG – Besteuerung intransparenter schwarzer Auslandsfonds

Drei FG kommen zu teilweise unterschiedlicher Beurteilung, inwieweit das seit 2004 geltende InvStG gegen das EU-Recht und verfassungswidrig gegen das Grundgesetz verstößt. Hierbei geht es um die pauschale Strafbesteuerung nach § 6 InvStG, wenn die Veröffentlichungspflichten der Steuerdaten nach § 5 InvStG nicht fristgerecht im deutschen Bundesanzeiger veröffentlicht sind. Hierzu ist die Frage beim EuGH und als Revision anhängig, sodass Anleger ihre Fälle über einen ruhenden Einspruch offenhalten können.

FG Hamburg 13.7.12, 3 K 131/11
FG Berlin-Brandenburg 23.5.12, 1 K 1159/08, Revision unter VIII R 27/12
FG Düsseldorf 3.5.12, 16 K 3383/10 F, beim EuGH unter C-326/12

InvStG – Pauschale Fondsbesteuerung ist EU-widrig

Die bis 2003 nach § 18 AuslInvestmG geltende pauschale und meist deutlich überhöhte Besteuerung schwarzer Fonds verstößt nach Ansicht des BFH gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Die Verwaltung wendet dies in offenen Fällen für Fonds aus dem EU- und EUWR-Raum an. Der BFH erweitert dies auch auf Fonds aus Drittländern, was die Verwaltung aufgrund der unter VIII R 2/09 anhängigen Revision zunächst nicht anwendet, aber AdV gewährt. Offen ist, ob eine nachträgliche Bescheinigung der Fondsgesellschaft zu berücksichtigen ist, was in der Revision unter VIII R 18/08 entschieden wird.

BFH 25.8.09, I R 88/07; I R, 89/07; 18.11.08, VIII R 24/07, BStBl II 09, 518; VIII R 2/06, BFH/NV 09, 731
BMF 6.7.09, IV C 1 - S 1980-a/07/0001; BStBl II 09, 770

FG München 16.12.08, 10 K 4614/05, EFG 09, 554, Revision unter VIII R 2/09; 6.12.06, 10 K 390/06, EFG 07, 479, Revision unter VIII R 18/08
OFD Münster 11.2.10, Kurzinformation ESt 002/2010

ErbStG – Zweifel an Verfassungsmäßigkeit

Das BVerfG hat drei Verfassungsbeschwerden gegen das Erbschaftsteuerreformgesetz 2009 mangels Selbstbetroffenheit nicht zur Entscheidung angenommen.

Damit ist nicht entschieden, ob verfassungsrechtliche Bedenken gegen das neue ErbStG bestehen. Der BFH stellt das neue Erbschaftsteuerrecht auf den verfassungsrechtlichen Prüfstand und hat das BVerfG angerufen. Er äußert verfassungsrechtliche Zweifel wegen den nur für 2009 geltenden Tarifgleichheit und die Steuervergünstigung nach §§ 13a, 13b ErbStG, soweit durch gestalterische Einflussnahme Sachverhalte in die Vergünstigung einbezogen werden können, deren Verschonung nicht sachgerecht ist.

Der Bundesrat schlägt vor, im JStG 2013 Einschränkungen bei den Verschonungsregelungen vorzunehmen (BR-Drucks. 302/12). Damit liegt das neue ErbStG nun dem BVerfG vor. Dieses hat damit über dessen Verfassungsmäßigkeit zu entscheiden hat. Der BFH ist allerdings nicht der Auffassung, dass der Gesetzgeber von Verfassungswegen verpflichtet ist, Erwerber der Steuerklasse II besser zu stellen als die der Steuerklasse III. Ansonsten können laut BFH jedoch die Gestaltungsanfälligkeit und insbesondere die Verschonungsregeln bei Betriebsvermögen zur Verfassungswidrigkeit führen und ohne die neuen Regelungen wäre das ErbStG nichtig. Es könnte also der Fall eintreten, dass Erbfälle oder Schenkungen nicht steuerpflichtig wären.

Es ist ratsam, Vorbereitung auf diesen Zustand im Falle einer Nichtigkeit zu treffen, sollte das ErbStG rückwirkend seit 2009 entfallen. Darüber hinaus liegt noch eine Verfassungsbeschwerde gegen die Regelung vor, dass bis zum Tod aufgelaufenen Zinsen als Erwerb und anschlie-

ßend als Kapitaleinnahme erfasst werden. Der BFH sieht darin keine Übermaßbesteuerung, sodass die latente Einkommensteuerlast keine Nachlassverbindlichkeit darstellt.

BFH 27.9.12, II R 9/11, beim BVerfG unter 1 BvL 21/12; 5.10.11, II R 9/11, BStBl II 12, 29; 1.4.10, II B 168/09, BStBl II 10, 558; 17.2.10, II R 23/09, beim BVerfG unter 1 BvR 1432/10
BVerfG 30.10.10, 1 BvR 3198/09, 1 BvR 3197/09 und 1 BvR 3196/09

ErbStG – Nachteilige Regelungen für ausländisches Vermögen

Durch das Beitreibungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz kommen auch im EU- und EWR-Ausland lebende Erwerber auf Antrag in den Genuss der inländischen Freibeträge. Die Nicht-Begünstigung nach §§ 13a, 16 ErbStG für die persönlichen Freibeträge und Betriebsvermögen in Bezug auf Drittländer verstößt laut EuGH nur gegen die Niederlassungs- und nicht gegen die Kapitalverkehrsfreiheit. Daher müssen weltweit nicht gleiche Regelungen angewendet werden, sondern nur in der EU. Beim BVerfG anhängig ist noch die Frage, inwieweit ausländische Schenkungsteuer auf Vorerwerbe angerechnet werden muss, wenn sich ehemalige Zuwendungen im Inland beim Mehrfacherwerb durch die Hinzurechnung nach § 14 ErbStG erstmals auswirken. Laut BFH führt die auf Vorerwerbe gezahlte Auslandssteuer zu keiner Berücksichtigung und es wird nur der Betrag angerechnet, der auf den jeweiligen Erwerb am Stichtag entfällt. Beim BFH ist zudem die Frage anhängig, ob die im Ausland erhobene Erbschaftsteuer auf Kapitalvermögen, das nicht zum Auslandsvermögen gehört, laut EU-Recht auf die deutsche Erbschaftsteuer anzurechnen ist. Die EU-Kommission verklagt Deutschland vor dem EuGH wegen dem Verstoß gegen den freien Kapitalverkehr, da nach § 16 ErbStG der Freibetrag nur 2000EUR beträgt, wenn weder der Erblasser noch der Erbe ihren Wohnsitz im Inland haben. Zwar haben Gebietsfremde seit Dezember 2011 die Möglichkeit, auf Antrag als Steueransässige behandelt zu werden. Nach Ansicht der Kommission wird die Vertragsverletzung dadurch jedoch nicht behoben.

EuGH 19.7.12, C-31/11; 22.4.10, C-510/08, BFH/NV 10, 1212
FG Düsseldorf 2.4.12, 4 K 689/12 Erb; 25.5.12, 4 V 1181/12 A Erb
BFH 7.9.11, II R 58/09, beim BVerfG unter 1 BvR 2777/11
FG Baden-Württemberg 21.12.11, 7 K 1935/10, Revision unter II R 10/12
EU-Kommission 27.9.12, IP/12/1018

§ 13 ErbStG – Steuerfreiheit für Familienwohnheime

Schenkungen an Ehegatten und den eingetragenen Lebenspartner bleiben gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4a ErbStG nur bei Familienheimen steuerfrei, die den Mittelpunkt des familiären Lebens bilden. Der BFH hat zu klären, ob auch Zweitwohnungen und Feriendomizile begünstigt sind.

FG Münster 18.5.11, 3 K 375/09 Erb, Revision unter II R 35/11

GrEStG – Fragen zu Bemessungsgrundlage, Befreiung und Tarif

- Der BFH hat verfassungsrechtliche Bedenken gegen den Ansatz des Grundbesitzwerts gem. § 8 Abs. 2 GrEStG als Bemessungsgrundlage und hat hierzu das BVerfG angerufen. Denn die Immobilienbewertung wurde ab 2009 nur für das ErbStG an die Vorgaben zur Bewertung auf Marktniveau angepasst. In dieser Hinsicht ergehen Grunderwerbsteuerbescheide nur noch vorläufig. AdV-Anträge lehnt die Verwaltung noch ab. Nach Ansicht des BFH kann keine Aussetzung erfolgen, weil nicht angenommen werden kann, dass das BVerfG die Regelung rückwirkend für nichtig erklären wird.

- Das Niedersächsische FG legt das Thema der Doppelbelastung aus Grunderwerb- und Umsatzsteuer bei Bauerrichtung als einheitlichen Leistungsgegenstand dem BFH vor, nachdem es zu der Frage zuvor den EuGH angerufen hatte. Nach Auffassung von BFH, Verwaltung und EuGH kommt grundsätzlich ein Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau für die Grunderwerbsteuer in Betracht, auch bei getrennten Verträgen. Das FG forderte den II. Senat des BFH auf, seine Rechtsprechung mit dem für Umsatzsteuer zuständigen V.

BFH-Senat zu vereinheitlichen oder eine Entscheidung des Großen Senats des BFH einzuholen. In einem vergleichbaren Fall hat sich der BFH aber bereits ausdrücklich gegen die Sichtweise des FG gewandt.

- Laut BFH ist ein im Wege freiwillige Baulandumlegung erfolgter Grundstückserwerb nicht nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2b GrEStG von der Grunderwerbsteuer befreit, weil dies nur für amtliche Umlegungen und nicht die freiwilligen gilt. Hiergegen wurde Verfassungsbeschwerde eingelegt.

- Nach Ansicht der FG Münster, Niedersachsen und Schleswig-Holstein verstößt es gegen den Gleichheitsgrundsatz, dass eingetragene Lebenspartnerschaften durch die Änderung über das JStG 2010 nicht in allen offenen Fällen rückwirkend Ehegatten gleichgestellt wurden. Auch diese Fälle sind beim BVerfG anhängig. Verfahren ruhen gem. § 363 Abs. 2 Satz 2 AO, AdV wird nicht gewährt.

Lebenspartnerschaften: FG Münster 24.3.11, 8 K 2430/09 GrE, EFG 11, 1449, beim BVerfG unter 1 BvL 16/11
FG Schleswig-Holstein 20.12.11, 5 V 223/11, 28.6.11, 3 K 217/08, beim BVerfG unter 1 BvL 19/11
Niedersächsisches FG 2.1.12, 7 K 65/10; 26.8.11, 7 K 65/10, EFG 12, 645, beim BVerfG unter 1 BvL 3/12; 6.1.11, 7 V 66/10, EFG 11, 827, rkr.
OFD Frankfurt 19.7.12, S 4505 A - 16 - St 121
Umlegung: BFH 7.9.11, II R 68/09, beim BVerfG unter 1 BvR 2880/11
Doppelbelastung: FG Niedersachsen 26.8.11, 7 K 192/09, 7 K 193/09, Revision unter II R 7/12; 26.8.11, 7 K 192/09; 7 K 193/09, EFG 12, 730
EuGH 27.11.08, C - 156/08, BFH/NV 09, 531
FinMin Schleswig-Holstein 21.3.11, VI 355 - S 4521 - 113
BFH 28.3.12, II R 57/10; 19.3.09, V R 50/07, BStBl II 10, 78; 29.7.09, II R 58/07
23.9.09, II R 20/08; 23.8.06, II R 42/04; 2.4.09, II B 157/08
Bemessungsgrundlage: BFH 2.3.11, II R 23/10, beim BVerfG unter 1 BvL 13/11; II R 64/08, beim BVerfG unter 1 BvL 14/11; 30.6.10, II R 12/09, BStBl II 11, 48, beim BVerfG unter 2 BvR 287/11; II R 60/08, BStBl II 10, 897; 8.9.10, II R 3/10; 27.5.09, II R 64/08, BStBl II 09, 856; 29.7.09, II R 8/08,

BFH/NV 10, 60
OFD Rheinland 12.1.12, G 1000 - 1000 - St 243
Gleich lautende Ländererlasse 1.4.10, BStBl I 10, 266
AdV: BFH 5.4.11, II B 153/10

§ 33 GrStG – Keine Zweifel an den Einschränkungen ab 2008

Durch das JStG 2009 wurde der Anspruch auf Grundsteuererlass bei Ertragseinbußen sowohl in der Höhe als auch bei den Anforderungsvoraussetzungen ab 2008 verschlechtert. Nach dem Urteil des BFH sind die Neuregelung des Erlassanspruchs bei einem geminderten Mietertrag und die Anwendung bereits für 2008 mit dem Grundgesetz vereinbar. Anhängig ist noch die Frage, inwieweit der Gebäudeeigentümer die Minderung des Rohertrags wegen Leerstands etwa aufgrund überhöhten Mietpreises zu vertreten hat.

FG Berlin-Brandenburg 29.6.11, 3 K 3326/07, Revision unter II R 8/12
BFH 18.4.12, II R 36/10

GrStG – Bescheide ergehen vorläufig und Einsprüche können ruhen

Die Festsetzung des Grundsteuermessbetrags ist gemäß § 165 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 AO vorläufig hinsichtlich der Frage, ob die Vorschriften über die Einheitsbewertung des Grundvermögens verfassungsgemäß sind. Sollte aufgrund einer Entscheidung des BVerfG die Messbetragsfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird dies von Amts wegen vorgenommen; ein Einspruch ist daher insoweit nicht erforderlich Der BFH äußert Zweifel, ob die Bewertung des Grundvermögens nach dem 1.1.2007 noch verfassungsgemäß ist. Bereits 2009 hatte das BVerfG Zweifel zur Einheitsbewertung geäußert. Einsprüche gegen Einheitswertfeststellungen oder Grundsteuermessbescheide für Stichtage nach dem 1.1.2007 können ruhen, sofern sie sich auf die gegen das BFH-Urteil eingelegte Verfassungsbeschwerde berufen. Die Verwaltung gewährt jedoch keine Aussetzung der Vollziehung. Anträge auf Aufhebung von Einheitswerten und Grundsteuermessbeträge werden ausgesetzt und damit ist die Verjährung

bis zur Entscheidung darüber gehemmt. Sofern der Antragsteller jedoch auf einer Entscheidung besteht, wird der Antrag abgelehnt und ein dagegen eingelegter Einspruch ruht dann ebenfalls. Anträge für Stichtage vor 2007 sind nach Ansicht der FG Münster hingegen unbegründet. Die FA deuten formal unzulässige Einsprüche in Anträge und Einsprüche mit dem Ziel der Aufhebung der Einheitswertbescheide bzw. Grundsteuermessbescheide um und gehen vom Ruhen des Einspruchs aus. Bei unzureichender oder fehlender Bezeichnung des Stichtags wird der maximale Zeitraum ausgeschöpft und der 1.1.2007 angenommen, sofern Einspruch bzw. Antrag bis 31.12.2011 eingegangen ist. Bei Eingangsdaten ab 2012 beginnt der maximale Zeitraum entsprechend später (1.1.08).

Gleich lautende Ländererlasse 19.4.12, 2012/0202480
BFH 30.6.10, II R 60/08, BStBl II 10, 897; II R 12/09, BStBl II 11, 48, beim BVerfG unter 2 BvR 287/11
SenFin Berlin 11.1.12, III D - S 3304 - 3/2010
FinMin Baden-Württemberg 18.4.11, 3 - G 100.0/3
FG Münster 14.4.11, 3 K 1387/08 Ew
FinMin NRW 12.1.12, PM
BVerfG 18.2.09, 1 BvR 1334/07